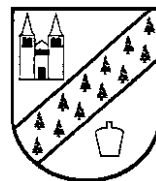


Amtsblatt

für die Stadt **Baruth/Mark**



8. Jahrgang

Baruth/Mark, den 17. Dezember 2014

Nummer 16

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst	Seite 2
Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Baruth/Mark (Hebsteuersatzung - HebStS -)	Seite 3
Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark (Feuerwehrentschädigungssatzung - FwEntS -)	Seite 3
Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Baruth/Mark (Friedhofsgebührensatzung - FrGebS -)	Seite 4
Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre der Stadt Baruth/Mark für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“	Seite 4
Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage der Stadt Baruth/Mark (Wasseranschlussbeitragsatzung)	Seite 5
Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Baruth/Mark (Schmutzwasseranschlussbeitragsatzung)	Seite 8
Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt Baruth/Mark (Wassergebührensatzung)	Seite 10
Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Baruth/Mark (Zentrale Schmutzwassergebührensatzung)	Seite 12
Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Baruth/Mark (Dezentrale Schmutzwassergebührensatzung)	Seite 14
Bekanntmachung der Satzung über den Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Stadt Baruth/Mark (Satzung über den Ersatz der Trinkwassergrundstücksanschlusskosten)	Seite 16
Bekanntmachung der Satzung über den Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse im Bereich der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Baruth/Mark (Satzung über den Ersatz der Schmutzwassergrundstücksanschlusskosten)	Seite 17
Bekanntmachung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser der Stadt Baruth/Mark (Wasserversorgungssatzung)	Seite 18
Bekanntmachung der Satzung über die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Baruth/Mark (Zentrale Entwässerungssatzung)	Seite 23
Bekanntmachung der Satzung über die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Baruth/Mark (Dezentrale Entwässerungssatzung)	Seite 32
Teilkorrektur der Amtlichen Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Bernhardsmüh V-A“ nach § 3 Abs. 2 BauGB - Änderung des Auslegungsortes und der Einsichtnahmezeiten	Seite 38

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.2014 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

14/093 Beschluss zur Aufhebung des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.19/11 „Biogasanlage Petkus“ sowie zur Aufhebung des Entwurfs zur Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren

14/096 Beschluss der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Baruth/Mark (Hebesteuersatzung - HebStS -)

14/097 Beschluss der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark (Feuerwehrentschädigungssatzung - FwEntS -)

14/098 Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Baruth/Mark (Friedhofsgebührensatzung - FrGebS -)

14/100Frak Beschluss zur Auflegung eines Nachfolgeprogramms der Stadtsanierung

14/101 Erneuter Beschluss über den Erlass der Satzung über die Veränderungssperre der Stadt Baruth/Mark für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht

14/102MV Mitteilungsvorlage Überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen

14/103 Selbstbindungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich östlich des Industriegebietes Bernhardsmüh

14/105 Beschluss Beitragskalkulation Trinkwasser

14/106 Beschluss Beitragssatz Trinkwasser

14/107 Beschluss der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage der Stadt Baruth/Mark (Wasseranschlussbeitragsatzung)

14/108 Beschluss der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Baruth/Mark (Schmutzwasseranschlussbeitragssatzung)

14/109 Beschluss Gebührenkalkulation Trinkwasser 2015/2016

14/110 Beschluss Gebührenkalkulation Schmutzwasser 2015/2016

14/111 Beschluss Gebührenkalkulation Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung 2015/2016

14/112 Beschluss der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt Baruth/Mark (Wassergebührensatzung)

14/113 Beschluss der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Baruth/Mark (Zentrale Schmutzwassergebührensatzung)

14/114

Beschluss der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Baruth/Mark (Dezentrale Schmutzwassergebührensatzung)

14/115

Beschluss der Satzung über den Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Stadt Baruth/Mark (Satzung über den Ersatz der Trinkwassergrundstücksanschlusskosten)

14/116

Beschluss der Satzung über den Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse im Bereich der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Baruth/Mark (Satzung über den Ersatz der Schmutzwassergrundstücksanschlusskosten)

14/117

Beschluss der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser der Stadt Baruth/Mark (Wasserversorgungssatzung)

14/118

Beschluss der Satzung über die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Baruth/Mark (Zentrale Entwässerungssatzung)

14/119

Beschluss der Satzung über die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Baruth/Mark (Dezentrale Entwässerungssatzung)

14/120

Beschluss Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes WABAU

14/121

Beschluss Kassenkredit 2015 des Eigenbetriebes WABAU

14/122

Beschluss Überplanmäßige Auszahlungen/Aufwendungen Gewerbesteuerumlage 4. Quartal 2014

14/087

Beschluss zum Abschluss eines Vertrages zum Ausgleich der Waldumwandlung im Bereich des Bebauungsplanes Bernhardsmüh I/III

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.2014 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

14/099

Beschluss zum Erlass von Gewerbesteuern

14/123

Beschluss zur Festsetzung des Kaufpreises für die Grundstücke in der Gemarkung Baruth, Flur 3, Fst. 278, in der Gemarkung Mückendorf, Flur 7, Fst. 40 (tw.) sowie in der Gemarkung Baruth, Flur 3, Fst. 222 (tw.)

14/124

Beschluss zur Vergabe von Tief- und Landschaftsbauarbeiten Walther- Rathenau- Platz

14/125MV

Mitteilung über die Genehmigung des Antrages der Fa. UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co.KG Genehmigungsbescheid Nr.50.055.00/12/1.6.2V/RS

Im Übrigen wurden in den kommunalen Gremien keine Beschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 11.12.2014

gez. Ilk
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Baruth/Mark (Hebesteuersatzung - HebStS -)

vom 11.12.2014

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs.2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1 Abs.1; 3 Abs.1 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer öffentlichen Sitzung am 10.12.2014 die nachstehende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Steuererhebung
- § 2 Hebesätze
- § 3 Geltungsdauer
- § 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Baruth/Mark erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuern nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte im Stadtgebiet und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit im Stadtgebiet.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Baruth/Mark wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A): 260 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B): 360 v.H.
2. Gewerbesteuer: 340 v.H.

§ 3

Geltungsdauer

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2015.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft und nach dem 31.12.2015 außer Kraft.

Baruth/Mark, den 11.12.2014

gez. Ilk
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Baruth/Mark (Hebesteuersatzung - HebStS -) vom 11.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn

sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Baruth/Mark, den 11.12.2014

gez. Ilk
Bürgermeister

Siegel

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark

(Feuerwehrentschädigungssatzung - FwEntS -)

vom 11.12.2014

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat aufgrund der §§ 3, 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung und des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 in der jeweils geltenden Fassung in ihrer öffentlichen Sitzung am 10.12.2014 nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark beschlossen:

Artikel 1

Änderungen

§ 4 Abs. 4 der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark (Feuerwehrentschädigungssatzung - FwEntS -) vom 27.09.2012 in der geltenden Fassung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Abrechnung erfolgt durch den Ortswehrführer. Diese Aufwandsentschädigung wird an alle Kameraden gezahlt, die sich nach der Alarmierung bis zum Ausrücken der Alarmeinheit im Gerätehaus eingefunden haben. Die anwesenden Einsatzkräfte ergeben sich aus dem Einsatzbericht. Nicht ausgerückte Kräfte können bis zum Einsatzenende als Reservekräfte im jeweiligen Gerätehaus verbleiben sofern der zuständige Einheitsführer nichts anderes anordnet.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark (Feuerwehrentschädigungssatzung - FwEntS -) tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Baruth/Mark, den 11.12.2014

gez. Ilk
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark (Feuerwehrentschädigungssatzung - FwEntS -) vom 11.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der

Satzung verletzt worden sind. Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Möglichkeit bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt zu verschaffen.

Baruth/Mark, den 11.12.2014

gez. Ilk
Bürgermeister

Siegel

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Baruth/Mark (Friedhofsgebührensatzung - FrGebS -) vom 11.12.2014

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat aufgrund der §§ 3, 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BgbBestG) vom 07. November 2001 in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 in der jeweils geltenden Fassung in ihrer öffentlichen Sitzung am 10.12.2014 nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 3 a) der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Baruth/Mark (Friedhofsgebührensatzung - FrGebS -) wird wie folgt neu gefasst:

	Nutzungsdauer	Gebühr
Reihengrabstätten	20 Jahre	310,00 €
Wahlgrabstätten eine Person	25 Jahre	559,00 €
Wahlgrabstätten zwei Personen	25 Jahre	1.118,00 €
Wahlgrabstätten drei Personen	25 Jahre	1.677,00 €
Wahlgrabstätten vier Personen	25 Jahre	2.235,00 €
Wahlgrabstätten fünf Personen	25 Jahre	2.794,00 €
Kindergrabstätten	20 Jahre	117,00 €
Urnenreihengrabstätten	20 Jahre	161,00 €
Urnenwahlgrabstätten	25 Jahre	202,00 €
Urnengrabstätten anonym	20 Jahre	248,00 €
Urnengrabstätten teilanonym	20 Jahre	488,00 €
Erbgrabstätten eine Person	40 Jahre	447,20 €
Erbgrabstätten zwei Personen	40 Jahre	894,40 €
Erbgrabstätten drei Personen	40 Jahre	1.341,60 €
Erbgrabstätten vier Personen	40 Jahre	1.790,40 €
Erbgrabstätten fünf Personen	40 Jahre	2.235,20 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Baruth/Mark (Friedhofsgebührensatzung - FrGebS -) tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Baruth/Mark, den 11.12.2014

gez. Ilk
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Baruth/Mark (Friedhofsgebührensatzung - FrGebS -) vom 11.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Möglichkeit bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt zu verschaffen.

Baruth/Mark, den 11.12.2014

gez. Ilk
Bürgermeister

Siegel

Satzung der Stadt Baruth/Mark über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“ vom 11.12.2014

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in ihrer Sitzung am 10.12.2014 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), und des § 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32) folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zu sichernde Planung
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich
- § 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre
- § 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

§ 1 Zu sichernde Planung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in ihrer Sitzung am 26.03.2014 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“ aufzustellen. Mit diesem Bebauungsplan wird die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO angestrebt. Das Gebiet entspricht in seinem Umfang dem durch die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming im Entwurf des Regionalplanes 2020 vorgesehenen Windeignungsgebiet (WEG) 38 zzgl. eines Puffers von 100 m auf dem Gebiet der Stadt Baruth/Mark zwecks Sicherung der Abstandsflächen.

(2) Der Bebauungsplan soll die Standortflächen, die Erschließung und den Ausgleich der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft im

Plangebiet regeln. Die Gesamthöhe der Anlagen soll auf 200m begrenzt werden. Der Plan soll dazu beitragen, dass der Nutzung der Windkraft im Bereich des Stadt Baruth/Mark substantiell Raum verschafft wird.
(3) Zur Sicherung dieser Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die nachfolgenden Flurstücke in den Gemarkungen Groß Ziescht und Merzdorf:

Gemarkung Groß Ziescht, Flur 1, Flurstücke 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 22 (teilweise), 40 (teilweise), 41, 42, 43, 44 (teilweise), 45 (teilweise), 46 (teilweise), 69 (teilweise), 70, 71, 72 (teilweise), 77 (teilweise), 81 (teilweise);

Gemarkung Groß Ziescht, Flur 3, Flurstücke 19 (teilweise), 45 (teilweise), 46 (teilweise), 47 (teilweise), 50 (teilweise), 51 (teilweise), 52, 53, 54, 55, 56, 57;

Gemarkung Groß Ziescht, Flur 4, Flurstücke 84 (teilweise), 114 (teilweise), 117 (teilweise), 118 (teilweise), 119, 120 (teilweise), 121 (teilweise), 122 (teilweise), 124 bis 127 (jeweils teilweise), 128, 133, 134, 135, 136 bis 138 (jeweils teilweise), 139, 140, 141, 164 (teilweise), 165 (teilweise);

Gemarkung Groß Ziescht, Flur 5, Flurstücke 1 aus 1 (teilweise), 1 aus 2 (teilweise), 2, 3 bis 7 (jeweils teilweise), 11 bis 13 (jeweils teilweise), 17 (teilweise), 18, 19 (teilweise), 20, 21, 22 bis 27 (jeweils teilweise), 28, 34 bis 37 (jeweils teilweise), 38, 39, 40, 42, 47 (teilweise), 50 (teilweise), 52 (teilweise);

Gemarkung Merzdorf, Flur 5, Flurstücke 16 (teilweise), 17, 18 bis 21 (jeweils teilweise), 41 (teilweise), 43 (teilweise), 100 (teilweise), 102 (teilweise).

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der als Anlage beigefügten Karte dargestellt, die Teil der Satzung ist.

(3) Maßgeblich ist der in der Karte dargestellte Geltungsbereich.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre bau- oder immissionsrechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

(1) Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Geltungsdauer bestimmt sich nach § 17 BauGB.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und die Vorschrift des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Baruth/Mark, den 11.12.2014

gez. Ilk
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung für die Satzung über die Veränderungssperre der Stadt Baruth/Mark für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung und gemäß § 11 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark die öffentliche Bekanntmachung der von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 10.12.2014 beschlossenen Satzung der Stadt Baruth/Mark über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“ gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) im nächsten Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark an.

Dabei ist der Satzungstext der Veränderungssperre gemäß § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung und die Bekanntmachungsanordnung im vollen Wortlaut im Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark bekannt zu machen. Die Karte zum Geltungsbereich der Veränderungssperre, die gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung über die Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist, wird gemäß § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht.

Die Karte zum Geltungsbereich der Veränderungssperre wird in der Zeit vom

05. Januar 2015 bis einschließlich dem 19. Januar 2015

im Bürgerbüro der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark ausgelegt und kann dort während der Dienststunden

Montag: 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Dienstag: 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Mittwoch: 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Donnerstag: 7.30 Uhr bis 18.30 Uhr

Freitag: 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

eingesehen werden.

Baruth/Mark, den 11.12.2014

gez. Ilk
Bürgermeister

Siegel

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage der Stadt Baruth/Mark (Wasseranschlussbeitragsatzung) vom 11.12.2014

Präambel

Aufgrund der §§ 2, 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in der Sitzung am 10.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anschlussbeitrag
- § 2 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz
- § 4 Entstehung der Beitragspflicht
- § 5 Beitragspflichtiger
- § 6 Vorausleistung
- § 7 Fälligkeit der Beitragsschuld
- § 8 Ablösung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Anschlussbeitrag

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung (im Folgenden auch „öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage“ genannt) im Gebiet der Stadt Baruth/Mark (im Folgenden „Stadt“ genannt) und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Anschlussbeiträge entsprechend nachfolgender Regelungen.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen werden können oder angeschlossen sind, und

- a) die im Bereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB) liegen, durch den eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare sonstige Nutzung festgesetzt ist oder
- b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen und bebaubar oder gewerblich bzw. in vergleichbarer sonstiger Weise nutzbar sind.

(2) Der Beitrag wird für ein Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) erhoben, wenn das Grundstück dauerhaft oder vorübergehend mit baulichen Anlagen bebaut ist, und das Grundstück tatsächlich an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen ist.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die mit einem Nutzungsfaktor vervielfachte Grundstücksfläche.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare sonstige Nutzung festgesetzt ist;
- b) bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes, der für das Grundstück bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare sonstige Nutzung festlegt, und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn auch die Restfläche baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise nutzbar ist; bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes, der insoweit bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare sonstige Nutzung festlegt, und mit der Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes; bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes, der insoweit bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare sonstige Nutzung festlegt, teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) und mit der Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes und die Fläche innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB), wenn die Fläche innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise nutzbar ist;
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn sie baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise nutzbar ist;
- d) bei Grundstücken, die über die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) hinausreichen, die Fläche im Bereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB), wenn sie baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise nutzbar ist;

e) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. b) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt sind, die Fläche zwischen dem Leitungsgrundstück bzw. der dem Leitungsgrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallele hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder Nutzung entspricht;

f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (zum Beispiel Campingplätze und Sportplätze, nicht aber Friedhöfe) oder die entsprechend öffentlich gewidmet sind, 75 % der nach lit. a) bis lit. e) ermittelten Grundstücksfläche;

g) bei Grundstücken, für die die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist, die Grundfläche der an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstücks. Die so ermittelte Fläche ist diesen Baulichkeiten dergestalt zuzuordnen, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei Überschreiten der Grundstücksgrenzen durch diese Zuordnung bzw. Überschneidungen der nach Satz 2 zuzuordnenden Flächen erfolgt eine gleichmäßige Flächenenergänzung auf dem Grundstück. Die bevorteilte Grundstücksfläche ist vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln, falls die nach den Sätzen 1 bis 3 ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entspricht.

h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstücks. Die so ermittelte Fläche ist den jeweiligen Baulichkeiten so zuzuordnen, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei Überschreiten der Grundstücksgrenzen bzw. Überschneidungen der nach Satz 2 zuzuordnenden Flächen erfolgt eine gleichmäßige Flächenenergänzung auf dem Grundstück. Die bevorteilte Grundstücksfläche ist vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln, falls die nach den Sätzen 1 bis 3 ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entspricht.

i) bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Unterspeicherung o. ä.), diejenige Fläche des Grundstücks, die durch die Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.

(3) Die nach Abs. 2 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- a) bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0
- b) für jedes weitere zulässige Vollgeschoss weitere 0,25.

(4) Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse.

(5) Für Grundstücke innerhalb eines Bebauungsplangebietes gilt als Zahl der Vollgeschosse die nach dem Bebauungsplan höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4. Weist der Bebauungsplan statt der Geschosshöhe eine Baumassenzahl aus, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, in allen anderen Baugebieten die Baumassenzahl geteilt durch 2,3. Ist nur die zulässige Höhe der baulichen Anlage festgesetzt, gilt in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Baugebäudehöhe als Zahl der Vollgeschosse.

Nachkommastellen werden auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Ist tatsächlich eine höhere als die nach den Sätzen 1 bis 4 ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(6) Sind im Bebauungsplan nur eine Grundflächenzahl und eine Geschossflächenzahl festgesetzt, so gilt als Zahl der zulässigen Vollgeschosse die Geschossflächenzahl geteilt durch die Grundflächenzahl. Bruchzahlen werden auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Ist tatsächlich eine höhere als die nach den Sätzen 1 bis 2 ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Für Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und in Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Höhe baulicher Anlagen oder die Baumassenzahl noch die Grundflächenzahl und die Geschossflächenzahl festsetzt, ist

a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4, mindestens jedoch die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB oder - soweit dieser nicht einschlägig ist - der sonstigen baurechtlichen Vorschriften zulässigen Vollgeschosse,

b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB oder - soweit dieser nicht einschlägig ist - der sonstigen baurechtlichen Vorschriften zulässigen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4 maßgebend.

(8) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) richtet sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4.

(9) Grundstücke, die bebaubar sind oder gewerblich bzw. in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt werden dürfen, ohne dass eine Bebauung mit einem Vollgeschoss i.S.d. Abs. 4 zulässig ist, gelten als mit einem Vollgeschoss bebaubare Grundstücke. Tatsächlich bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen die vorhandene Bebauung kein Vollgeschoss i.S.d. Abs. 4 erreicht, gelten als mit einem Vollgeschoss bebaute Grundstücke.

(10) Sind auf dem Grundstück unterschiedliche Vollgeschosse zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(11) Soweit sich die beitragspflichtige Grundstücksfläche eines Grundstücks nach Entstehen der sachlichen Beitragspflicht vergrößert, unterliegen die zukommenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe der Absätze 1 bis 11.

(12) Der Beitragssatz beträgt **0,53 €/m²** zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer der mit dem Nutzungsfaktor vervielfachten Grundstücksfläche.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertige öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.

(2) Liegt der nach Abs. 1 maßgebliche Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 5

Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Grundstückseigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gem. den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbe-

reinigungsgesetz statthaften Einreden oder Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Vorausleistung

(1) Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

(2) Für die Bestimmung des Vorausleistungspflichtigen gilt § 5 dieser Satzung entsprechend.

§ 7

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Vorausleistung nach § 6.

§ 8

Ablösung

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 3 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Baruth/Mark, den 11.12.2014

gez. Ilk
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage der Stadt Baruth/Mark (Wasseranschlussbeitragssatzung) vom 11.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Möglichkeit bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt zu verschaffen.

Baruth/Mark, den 11.12.2014

gez. Ilk
Bürgermeister

Siegel

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Baruth/Mark (Schmutzwasseranschlussbeitragsatzung) vom 11.12.2014

Präambel

Aufgrund der §§ 2, 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in der Sitzung am 10.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anschlussbeitrag
- § 2 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 3 Beitragsmaßstab und Beitragsatz
- § 4 Entstehung der Beitragspflicht
- § 5 Beitragspflichtiger
- § 6 Vorausleistung
- § 7 Fälligkeit der Beitragsschuld
- § 8 Ablösung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Anschlussbeitrag

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (im Folgenden auch „zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage“ genannt) im Gebiet der Stadt Baruth/Mark (im Folgenden „Stadt“ genannt) und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Anschlussbeiträge entsprechend nachfolgender Regelungen.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die betriebsfertig hergestellte zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können oder angeschlossen sind, und
- a) die im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen, durch den eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare sonstige Nutzung, bei der Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann, festgesetzt ist oder
 - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen und bebaubar oder gewerblich bzw. in vergleichbarer sonstiger Weise so nutzbar sind, dass Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann.
- (2) Der Beitrag wird für ein Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) erhoben, wenn das Grundstück dauerhaft oder vorübergehend mit baulichen Anlagen, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann, bebaut ist, und das Grundstück tatsächlich an die betriebsfertig hergestellte zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragsatz

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die mit einem Nutzungsfaktor vervielfachte Grundstücksfläche.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare sonstige Nutzung festgesetzt ist;
- b) bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes, der für das Grundstück bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare sonstige Nutzung festlegt, und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn auch die Restfläche baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise nutzbar ist; bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes, der insoweit bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare sonstige Nutzung festlegt, und mit der Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes; bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes, der insoweit bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare sonstige Nutzung festlegt, teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) und mit der Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes und die Fläche innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB), wenn die Fläche innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise nutzbar ist;
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn sie baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise nutzbar ist;
- d) bei Grundstücken, die über die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) hinausreichen, die Fläche im Bereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB), wenn sie baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise nutzbar ist;
- e) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. b) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt sind, die Fläche zwischen dem Leitungsgrundstück bzw. der dem Leitungsgrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallele hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder Nutzung entspricht;
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (zum Beispiel Campingplätze und Sportplätze, nicht aber Friedhöfe) oder die entsprechend öffentlich gewidmet sind, 75 % der nach lit. a) bis lit. e) ermittelten Grundstücksfläche;
- g) bei Grundstücken, für die die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist, die Grundfläche der an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstücks. Die so ermittelte Fläche ist diesen Baulichkeiten dergestalt zuzuordnen, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei Überschreiten der Grundstücksgrenzen durch diese Zuordnung bzw. Überschneidungen der nach Satz 2 zuzuordnenden Flächen erfolgt eine gleichmäßige Flächenenergänzung auf dem Grundstück. Die bevorteilte Grundstücksfläche ist vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln, falls die nach den Sätzen 1 bis 3 ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entspricht.
- h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstücks. Die so ermittelte Fläche ist den jeweiligen Baulichkeiten so zuzuordnen, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

Bei Überschreiten der Grundstücksgrenzen bzw. Überschneidungen der nach Satz 2 zuzuordnenden Flächen erfolgt eine gleichmäßige Flächenenergänzung auf dem Grundstück. Die bevorteilte Grundstücksfläche ist vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln, falls die nach den Sätzen 1 bis 3 ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entspricht.

- i) bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o. ä.), diejenige Fläche des Grundstücks, die durch die Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.

(3) Die nach Abs. 2 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- a) bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0
b) für jedes weitere zulässige Vollgeschoss weitere 0,25.

(4) Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse.

(5) Für Grundstücke innerhalb eines Bebauungsplangebietes gilt als Zahl der Vollgeschosse die nach dem Bebauungsplan höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4. Weist der Bebauungsplan statt der Geschosshöhe eine Baumassenzahl aus, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, in allen anderen Baugebieten die Baumassenzahl geteilt durch 2,3. Ist nur die zulässige Höhe der baulichen Anlage festgesetzt, gilt in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Baugebäudehöhe als Zahl der Vollgeschosse. Nachkommastellen werden auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Ist tatsächlich eine höhere als die nach den Sätzen 1 bis 4 ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(6) Sind im Bebauungsplan nur eine Grundflächenzahl und eine Geschossflächenzahl festgesetzt, so gilt als Zahl der zulässigen Vollgeschosse die Geschossflächenzahl geteilt durch die Grundflächenzahl. Bruchzahlen werden auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Ist tatsächlich eine höhere als die nach den Sätzen 1 bis 2 ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Für Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und in Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosshöhe noch die Höhe baulicher Anlagen oder die Baumassenzahl noch die Grundflächenzahl und die Geschossflächenzahl festsetzt, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4, mindestens jedoch die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB oder - soweit dieser nicht einschlägig ist - der sonstigen baurechtlichen Vorschriften zulässigen Vollgeschosse,
b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB oder - soweit dieser nicht einschlägig ist - der sonstigen baurechtlichen Vorschriften zulässigen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4 maßgebend.

(8) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) richtet sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4.

(9) Grundstücke, die bebaubar sind oder gewerblich bzw. in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt werden dürfen, ohne dass eine Bebauung mit einem Vollgeschoss i.S.d. Abs. 4 zulässig ist, gelten als mit einem Vollgeschoss bebaubare Grundstücke.

Tatsächlich bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen die vorhandene Bebauung kein Vollgeschoss i.S.d. Abs. 4 erreicht, gelten als mit einem Vollgeschoss bebaute Grundstücke.

(10) Sind auf dem Grundstück unterschiedliche Vollgeschosse zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(11) Soweit sich die beitragspflichtige Grundstücksfläche eines Grundstücks nach Entstehen der sachlichen Beitragspflicht vergrößert, unterliegen die zukommenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe der Absätze 1 bis 11.

(12) Der Beitragssatz beträgt **3,32 €/m²** der mit dem Nutzungsfaktor vervielfachten Grundstücksfläche.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertige und aufnahmefähige zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden kann.

(2) Liegt der nach Abs. 1 maßgebliche Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 5

Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Grundstückseigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gem. den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden oder Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Vorausleistung

(1) Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

(2) Für die Bestimmung des Vorausleistungspflichtigen gilt § 5 dieser Satzung entsprechend.

§ 7

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Vorausleistung nach § 6.

§ 8

Ablösung

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 3 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Baruth/Mark, den 11.12.2014

gez. Ilk

Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Baruth/Mark (Schmutzwasseranschlussbeitragssatzung) vom 11.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Möglichkeit bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt zu verschaffen.

Baruth/Mark, den 11.12.2014

gez. Ilk

Bürgermeister

Siegel

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt Baruth/Mark (Wassergebührensatzung) vom 11.12.2014

Präambel

Aufgrund der §§ 2, 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in der Sitzung am 10.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflichtiger
- § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Erhebungszeitraum
- § 7 Vorauszahlungen und Fälligkeit
- § 8 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 9 Datenverarbeitung
- § 10 Umsatzsteuer
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Baruth/Mark (im Folgenden „Stadt“ genannt) betreibt die Trinkwasserversorgung nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung in der jeweils geltenden Fassung als eine selbständige öffentliche Einrichtung (im Folgenden auch „öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage“ genannt).

(2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage (Trinkwassergebühren).

(3) Die Trinkwassergebühren gliedern sich in Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 2

Gebührenmaßstab

(1) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung des verwendeten Wasserzählers bemessen. Bei Grundstücken, die an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, die nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Trinkwassermengen zu messen. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler, die nicht Unterzähler sind, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistung ermittelt.

(2) Die Verbrauchsgebühr wird nach der vom Wasserzähler erfassten Trinkwassermenge bemessen. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m³). Die Messung der Trinkwassermengen erfolgt durch Wasserzähler.

(3) Die Wasserzähler haben den eichrechtlichen Vorschriften zu entsprechen und sind von der Stadt oder einem beauftragten Dritten zu verplomben.

(4) Die gemessene Trinkwassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter der Messeinrichtung) verlorengegangen ist. Ergibt eine Überprüfung, dass die Messeinrichtung über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Wasserzähler stehen geblieben oder ist ein Wasserzähler nicht vorhanden oder stehen die ermittelten Trinkwassermengen aus sonstigen Gründen nicht zur Verfügung, so schätzt die Stadt den Trinkwasserverbrauch unter Zugrundelegung der Menge des letzten Erhebungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen.

Ist die Menge des letzten Erhebungszeitraums nicht ermittelbar, kann der durchschnittliche Verbrauch von vergleichbaren Gebührenpflichtigen bei der Schätzung zu Grunde gelegt werden.

(5) Die Wasserzähler werden von Dienstkräften der Stadt oder durch von ihr Beauftragte oder auf Verlangen der Stadt vom Gebührenpflichtigen selbst einmal jährlich abgelesen.

§ 3

Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr beträgt bei einem Nenndurchfluss von	
maximal Qn 2,5	= 5,00 €/Monat (netto)
maximal Qn 6	= 12,00 €/Monat (netto)
maximal Qn 10	= 20,00 €/Monat (netto)
maximal Qn 15	= 30,00 €/Monat (netto)
maximal Qn 30	= 60,00 €/Monat (netto)
maximal Qn 40	= 80,00 €/Monat (netto)
maximal Qn 50	= 100,00 €/Monat (netto)
maximal Qn 60	= 120,00 €/Monat (netto)
maximal Qn 80	= 160,00 €/Monat (netto)
maximal Qn 100	= 200,00 €/Monat (netto)

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem die Gebührenpflicht entsteht oder endet, als voller Monat gerechnet. Wird die Trinkwasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störung im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen, die im Verantwortungsbereich der Stadt liegen, länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

(3) Die Verbrauchsgebühr beträgt: 1,55 €/m³ (netto)

§ 4

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder sonstigem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der sonstige dinglich Berechtigte.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Wechsels auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage.

(2) Die Gebührenpflicht für die Verbrauchsgebühr entsteht mit dem Tag, an dem erstmals Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage entnommen wird.

(3) Die Gebührenpflicht für die Verbrauchsgebühr endet, sobald die Entnahme von Trinkwasser auf Dauer endet. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstücks beseitigt wird.

§ 6

Erhebungszeitraum

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Monats, in dem das Nutzungsverhältnis endet. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Pflichtigen mit Ablauf des Tages, an dem die Gebührenpflicht übergegangen ist.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 7

Vorauszahlungen und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr werden anteilig zum 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10., 15.12. jeden Jahres Vorauszahlungen von jeweils 1/6 der voraussichtlichen Gebührenschuld fällig. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten des vorhergehenden Erhebungszeitraums festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld fest.

Ist einer der in Satz 1 genannten Fälligkeitszeitpunkte der Vorausleistungen bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so werden die Vorausleistungen auf die darauffolgenden Fälligkeitszeitpunkte zu gleichen Teilen aufgeteilt.

(3) Ergibt sich bei der Gebührenfestsetzung, dass zu hohe Vorauszahlungen gezahlt wurden, so wird der übersteigende Betrag mit den nachfolgenden Vorauszahlungen verrechnet.

§ 8

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Gebührensatzung erforderlich ist. Jeder Eigentumswechsel und jeder Wechsel des Erbbauberechtigten bzw. des dinglich zur Nutzung Berechtigten ist der Stadt sowohl vom ehemaligen Eigentümer bzw. Berechtigten als auch vom neuen Eigentümer bzw. Berechtigten innerhalb eines Monat schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten der Stadt ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben das Betreten zu dulden.

§ 9

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, der unteren Wasserbehörde, des Katasteramtes und der Einwohnermeldeämter durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 10

Umsatzsteuer

Zu den in dieser Satzung festgelegten Gebühren tritt die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 den Eigentumswechsel oder den Wechsel des Erbbauberechtigten bzw. des dinglich zur Nutzung Berechtigten nicht innerhalb eines Monats schriftlich der Stadt anzeigt, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Baruth/Mark, den 11.12.2014

gez. Ilk

Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt Baruth/Mark (Wassergebührensatzung) vom 11.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Möglichkeit bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt zu verschaffen.

Baruth/Mark, den 11.12.2014

gez. Ilk

Bürgermeister

Siegel

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Baruth/Mark (Zentrale Schmutzwassergebührensatzung) vom 11.12.2014

Präambel

Aufgrund der §§ 2, 3, und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), und der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in der Sitzung am 10.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflichtiger
- § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Erhebungszeitraum
- § 7 Vorauszahlungen und Fälligkeit
- § 8 Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 9 Datenverarbeitung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Baruth/Mark (im Folgenden „Stadt“ genannt) betreibt die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Entwässerungssatzung in der jeweils geltenden Fassung als eine selbständige öffentliche Einrichtung (im Folgenden auch „zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage“ genannt).
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwassergebühren).
- (3) Die Schmutzwassergebühren gliedern sich in Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung des verwendeten Wasserzählers bemessen. Bei Grundstücken, die an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ohne einen Wasserzähler zu verwenden und bei Grundstücken die nicht an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen sind, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, die nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Wassermengen zu messen. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler, die nicht Unterzähler sind, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistung ermittelt.
- (2) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (3) Als in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangte Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge.
- (4) Der Bezug von Wasser, das nicht aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage stammt, ist gegenüber der Stadt anzeigespflichtig.

Die Messung erfolgt durch geeignete und geeichte Messeinrichtungen, welche durch die Stadt oder einem beauftragten Dritten installiert und verplombt werden.

(5) In dem jeweiligen Erhebungszeitraum gilt als angefallene Schmutzwassermenge:

- a) für die Wassermenge aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage die ermittelte Verbrauchsmenge,
- b) für die Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen, die von der eingebauten Messeinrichtung angezeigt oder in anderer Weise festgestellte Wassermenge,

abzüglich der zur Absetzung nachgewiesenen Wassermenge entsprechend Abs. 6.

(6) Werden Wassermengen der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht zugeführt, so kann der Gebührenpflichtige diese Mengen über geeignete und geeichte Messeinrichtungen, die von der Stadt genehmigt und verplombt werden, nachweisen und deren Absetzung beantragen. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Erhebungszeitraums zu stellen. Der Einbau, die Erneuerung, die Veränderung und die Unterhaltung der entsprechenden Messeinrichtungen haben auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu erfolgen. Ist der Nachweis über Messeinrichtungen nicht möglich, kann dieser durch spezifische Fachgutachten für den Gebührenpflichtigen geführt werden.

(7) Soweit die Wassermengen nach Abs. 5 lit. a) und b) nicht ermittelt werden können oder aus anderen Gründen nicht zur Verfügung stehen, wird die Wassermenge unter Zugrundelegung der Menge des letzten Erhebungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Ist die Menge des letzten Erhebungszeitraums nicht ermittelbar, kann der durchschnittliche Verbrauch von vergleichbaren Gebührenpflichtigen bei der Schätzung zugrunde gelegt werden.

(8) Bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entspricht, ist die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge maßgeblich.

(9) Die Wasserzähler werden von Dienstkräften der Stadt oder durch von ihr Beauftragte oder auf Verlangen der Stadt vom Gebührenpflichtigen selbst einmal jährlich abgelesen.

§ 3

Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr beträgt pro Anschluss bei einem Nenndurchfluss von:

maximal Qn 2,5	=	6,00 €/Monat
maximal Qn 6	=	14,40 €/Monat
maximal Qn 10	=	24,00 €/Monat
maximal Qn 15	=	36,00 €/Monat
maximal Qn 30	=	72,00 €/Monat
maximal Qn 40	=	96,00 €/Monat
maximal Qn 50	=	120,00 €/Monat
maximal Qn 60	=	144,00 €/Monat
maximal Qn 80	=	192,00 €/Monat
maximal Qn 100	=	240,00 €/Monat.

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem die Gebührenpflicht entsteht oder endet, als voller Monat gerechnet. Wird die Schmutzwasserentsorgung wegen, Störung im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen, die im Verantwortungsbereich der Stadt liegen, länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

(2) Die Verbrauchsgebühr beträgt: 3,15 €/m³.

(3) Der Verschmutzungsgrad kann durch Stichproben ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN B38408-H41 (Ausgabe Dezember 1980) oder dem Schnellverfahren von Dr. Lange (Küvetten-Test-Verfahren) dargestellt werden.

Liegt der CSB über 1.000 mg/l wird die Verbrauchsgebühr je m³ Schmutzwasser von 3,05 € vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel:

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellten CSB}}{1000} + 0,5$$

Der Faktor wird nach DIN 1333 auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrades vor, kann der Eigenbetrieb der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

§ 4 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder sonstigem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der sonstige dinglich Berechtigte.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Wechsels auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

(2) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutzwasser (Verbrauchsgebühr) entsteht mit dem Tag, an dem Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und erstmals in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird.

(3) Die Gebührenpflicht für die Verbrauchsgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstückes beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser von dem Grundstück in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage auf Dauer endet. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstückes beseitigt wird.

§ 6 Erhebungszeitraum

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Monats, in dem das Nutzungsverhältnis endet. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Pflichtigen mit Ablauf des Tages, in dem die Gebührenpflicht übergegangen ist.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 7 Vorauszahlungen und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr werden anteilig zum 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10., 15.12. jeden Jahres Vorauszahlungen von jeweils 1/6 der voraussichtlichen Gebührenschuld fällig. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten des vorhergehenden Erhebungszeitraums festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld fest.

Ist einer der in Satz 1 genannten Fälligkeitszeitpunkte der Vorausleistungen bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so werden die Vorausleistungen auf die darauffolgenden Fälligkeitszeitpunkte zu gleichen Teilen aufgeteilt.

(3) Ergibt sich bei der Gebührenfestsetzung, dass zu hohe Vorauszahlungen gezahlt wurden, so wird der übersteigende Betrag mit den nachfolgenden Vorauszahlungen verrechnet.

§ 8 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Gebührensatzung erforderlich ist. Jeder Eigentumswechsel und jeder Wechsel des Erbbauberechtigten bzw. des dinglich zur Nutzung Berechtigten ist der Stadt sowohl vom ehemaligen Eigentümer bzw. Berechtigten als auch vom neuen Eigentümer bzw. Berechtigten innerhalb eines Monat schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten der Stadt ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben das Betreten zu dulden.

§ 9 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, der unteren Wasserbehörde, des Katasteramtes und der Einwohnermeldeämter durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) seiner Anzeigepflicht gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 nicht nachkommt
- b) entgegen § 2 Abs. 4 Satz 2 keine geeignete und geeichte Messvorrichtung installiert und verplomben lässt,
- c) entgegen § 8 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht innerhalb eines Monats schriftlich der Stadt anzeigt und nachweist, Auskünfte nicht fristgemäß oder falsch erteilt, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Baruth/Mark, den 11.12.2014

gez. *Ilk*
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Baruth/Mark (Zentrale Schmutzwassergebührensatzung) vom 11.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Möglichkeit bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt zu verschaffen.

Baruth/Mark, den 11.12.2014

gez. Illk
Bürgermeister

Siegel

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Baruth/Mark (Dezentrale Schmutzwassergebührensatzung) vom 11.12.2014

Präambel

Aufgrund der §§ 2, 3, und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), und der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in der Sitzung am 10.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensätze
- § 4 Gebührenpflichtiger
- § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Erhebungszeitraum
- § 7 Vorauszahlungen und Fälligkeit
- § 8 Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 9 Datenverarbeitung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Baruth/Mark (im Folgenden „Stadt“ genannt) betreibt die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der dezentralen Entwässerungssatzung in der jeweils geltenden Fassung als eine selbständige öffentliche Einrichtung (im Folgenden auch „dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage“ genannt).

(2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage in Form von Grundgebühren für die abflusslosen Sammelgruben und Gebühren für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.

§ 2

Gebührenmaßstab

(1) Die Grundgebühr wird je zu entsorgende abflusslose Sammelgrube erhoben. Werden mehrere Grundstücke über eine abflusslose Sammelgrube entsorgt, wird die Grundgebühr auf alle an diese abflusslose Sammelgrube angeschlossenen Grundstücke zu gleichen Teilen aufgeteilt.

(2) Die Entsorgungsgebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

(3) Als in die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangte Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge.

(4) Der Bezug von Wasser, das nicht aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage stammt, ist gegenüber der Stadt anzeigepflichtig. Die Messung erfolgt durch geeignete und geeichte Messeinrichtungen, welche durch die Stadt oder einem beauftragten Dritten installiert und verplombt werden.

(5) In dem jeweiligen Erhebungszeitraum gilt als angefallene Schmutzwassermenge:

- a) für die Wassermenge aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage die ermittelte Verbrauchsmenge,
- b) für die Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen, die von der eingebauten Messeinrichtung angezeigt oder in anderer Weise festgestellte Wassermenge,

abzüglich der zur Absetzung nachgewiesenen Wassermenge entsprechend Abs. 6.

(6) Werden Wassermengen der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht zugeführt, so kann der Gebührenpflichtige diese Mengen über geeignete und geeichte Messeinrichtungen, die von der Stadt genehmigt und verplombt werden, nachweisen und deren Absetzung beantragen. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Erhebungszeitraumes zu stellen. Der Einbau, die Erneuerung, die Veränderung und die Unterhaltung der entsprechenden Messeinrichtungen haben auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu erfolgen. Ist der Nachweis über Messeinrichtungen nicht möglich, kann dieser durch spezifische Fachgutachten für den Gebührenpflichtigen geführt werden.

(7) Soweit die Wassermengen nach Abs. 5 lit. a) und b) nicht ermittelt werden können oder aus anderen Gründen nicht zur Verfügung stehen, wird die Wassermenge unter Zugrundelegung der Menge des letzten Erhebungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Ist die Menge des letzten Erhebungszeitraums nicht ermittelbar, kann der durchschnittliche Verbrauch von vergleichbaren Gebührenpflichtigen bei der Schätzung zugrunde gelegt werden.

(8) Die Wasserzähler werden von Dienstkräften der Stadt oder durch von ihr Beauftragte oder auf Verlangen der Stadt vom Gebührenpflichtigen selbst einmal jährlich abgelesen.

(9) Die Entsorgungsgebühr für nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen wird nach dem Rauminhalt des Klärschlammes berechnet, der abtransportiert wird. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m³). Der Rauminhalt wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(10) Die Benutzungsgebühr umfasst das Absaugen, Transportieren und die Reinigung des Schmutzwassers und/oder Klärschlammes einschließlich einer ggf. benötigten Schlauchlänge bis 15 Meter. Für darüber hinausgehende Schlauchlängen werden Zusatzgebühren pro tatsächliche Abfuhr nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 lit. c) erhoben.

§ 3

Gebührensätze

(1) Die Entsorgungsgebühr beträgt:

- a) 5,00 €/m³ Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben,

- b) 37,70 €/m³ nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen,
- c) zuzüglich 5,11 € für jede weitere 3 m Schlauchlänge über 15 m.

(2) Die Grundgebühr je zu entsorgender abflussloser Sammelgrube beträgt 5,00 €/Monat.

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem die Gebührenpflicht entsteht oder endet, als voller Monat gerechnet.

§ 4 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder sonstigem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der sonstige dinglich Berechtigte.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Wechsels auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit der Einleitung von Schmutzwasser in die betriebsbereite abflusslose Sammelgrube

(2) Die Gebührenpflicht für die Entsorgungsgebühr entsteht erstmals mit der Entnahme des Schmutzwassers aus der abflusslosen Sammelgrube bzw. des nicht separierten Klärschlammes aus der Kleinkläranlage.

(3) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr und die Entsorgungsgebühr endet, sobald der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage dauerhaft kein Schmutzwasser zugeführt wird.

§ 6 Erhebungszeitraum

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Monats, in dem das Nutzungsverhältnis endet. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Pflichtigen mit Ablauf des Tages, an dem die Gebührenpflicht übergegangen ist.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 7 Vorauszahlungen und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr werden anteilig zum 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10., 15.12. jeden Jahres Vorauszahlungen von jeweils 1/6 der voraussichtlichen Gebührenschuld fällig. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten des vorhergehenden Erhebungszeitraums festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld fest.

Ist einer der in Satz 1 genannten Fälligkeitszeitpunkte der Vorausleistungen bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so werden die Vorausleistungen auf die darauffolgenden Fälligkeitszeitpunkte zu gleichen Teilen aufgeteilt.

(3) Ergibt sich bei der Gebührenfestsetzung, dass zu hohe Vorauszahlungen gezahlt wurden, so wird der übersteigende Betrag mit den nachfolgenden Vorauszahlungen verrechnet.

§ 8 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Gebührensatzung erforderlich ist.

Jeder Eigentumswechsel und jeder Wechsel des Erbbauberechtigten bzw. des dinglich zur Nutzung Berechtigten ist der Stadt sowohl vom ehemaligen Eigentümer bzw. Berechtigten als auch vom neuen Eigentümer bzw. Berechtigten innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten der Stadt ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben das Betreten zu dulden.

§ 9 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, der unteren Wasserbehörde, des Katasteramtes und der Einwohnermeldeämter durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Meldepflicht gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 nicht nachkommt
 - b) entgegen § 2 Abs. 4 Satz 2 keine geeignete und geeichte Messvorrichtung installieren und verplomben lässt,
 - c) entgegen § 8 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht innerhalb eines Monats schriftlich der Stadt anzeigt und nachweist, Auskünfte nicht fristgemäß oder falsch erteilt, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Baruth/Mark, den 11.12.2014

gez. Ilk
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Baruth/Mark (Dezentrale Schmutzwassergebührensatzung) vom 11.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und

der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Möglichkeit bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt zu verschaffen.

Baruth/Mark, den 11.12.2014

gez. Ilk
Bürgermeister

Siegel

Satzung über den Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Stadt Baruth/Mark (Satzung über den Ersatz der Trinkwassergrundstücksanschlusskosten) vom 11.12.2014

Präambel

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in der Sitzung am 10.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ersatz von Grundstücksanschlusskosten
- § 3 Erstattungspflichtiger
- § 4 Veranlagung und Fälligkeit
- § 5 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Baruth/Mark (im Folgenden „Stadt“ genannt) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Trinkwasserversorgung.

(2) Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung der öffentlichen Versorgungsleitung vor dem Grundstück mit der haustechnischen Trinkwasseranlage oder, soweit eine haustechnische Trinkwasseranlage nicht vorhanden ist, mit dem Grundstück. Er beginnt an der Abzweigstelle der öffentlichen Versorgungsleitung und endet mit der Absperrvorrichtung hinter der Einbaugarnitur für die Messeinrichtung. Die Einbaugarnitur ist Bestandteil des Grundstücksanschlusses. Die Messeinrichtung (Wasserzähler) gehört zur öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage und ist nicht Bestandteil des Grundstücksanschlusses.

§ 2

Ersatz von Grundstücksanschlusskosten

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten der Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sind der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Öffentliche Versorgungsleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten als in der Straßenmitte verlaufend.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 3

Erstattungspflichtiger

(1) Erstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Erstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Erstattungsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gem. den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Erstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(2) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Veranlagung und Fälligkeit

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Pflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung des Erstattungsanspruches nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten der Stadt ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches festzustellen oder zu überprüfen. Die Erstattungspflichtigen haben das Betreten zu dulden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 den in dieser Bestimmung genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Baruth/Mark, den 11.12.2014

gez. Ilk
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Stadt Baruth/Mark (Satzung über den Ersatz der

Trinkwassergrundstücksanschlusskosten) vom 11.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Möglichkeit bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt zu verschaffen.

Baruth/Mark, den 11.12.2014

gez. Ilk
Bürgermeister

Siegel

Satzung über den Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse im Bereich der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Baruth/Mark (Satzung über den Ersatz der Schmutzwassergrundstücksanschlusskosten) vom 11.12.2014

Präambel

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in der Sitzung am 10.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ersatz von Hausanschlusskosten
- § 3 Erstattungspflichtiger
- § 4 Veranlagung und Fälligkeit
- § 5 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Baruth/Mark (im Folgenden „Stadt“ genannt) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse im Bereich der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung.

(2) Der Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung umfasst die Leitung von der öffentlichen Sammelleitung einschließlich des Anschlussstutzens bis zur Grenze des zu entsorgenden Grundstücks oder bei Vorhandensein eines Kontrollschachtes bis einschließlich diesem. Im Falle von Sonderentwässerungsverfahren (Druck- oder Vakuumentwässerung) endet der Grundstücksanschluss mit dem Sammelbehälter und/oder dem Pumpwerk, die Bestandteil des Grundstücksanschlusses sind.

§ 2

Ersatz von Grundstücksanschlusskosten

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten der Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sind der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Öffentliche Sammelleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten als in der Straßenmitte verlaufend.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 3

Erstattungspflichtiger

(1) Erstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Erstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Erstattungsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gem. den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Erstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(2) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Veranlagung und Fälligkeit

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Pflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung des Erstattungsanspruches nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten der Stadt ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches festzustellen oder zu überprüfen. Die Erstattungspflichtigen haben das Betreten zu dulden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 den in dieser Bestimmung genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Baruth/Mark, den 11.12.2014

gez. Ilk
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse im Bereich der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Baruth/Mark (Satzung über den Ersatz der Schmutzwassergrundstücksanschlusskosten) vom 11.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Möglichkeit bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt zu verschaffen.

Baruth/Mark, den 11.12.2014

gez. Ilk

Bürgermeister

Siegel

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser der Stadt Baruth/Mark (Wasserversorgungssatzung) vom 11.12.2014

Präambel

Aufgrund der §§ 2, 3, und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in der Sitzung am 10.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 4	Entnahmebedingungen
§ 5	Anschlusszwang
§ 6	Benutzungszwang
§ 7	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 8	Art der Versorgung
§ 9	Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen
§ 10	Haftung des bei Versorgungsstörungen
§ 11	Grundstücksbenutzung
§ 12	Grundstücksanschluss und Pflicht zur Mitwirkung
§ 13	Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
§ 14	Haustechnische Trinkwasseranlage
§ 15	Inbetriebsetzung der haustechnischen Trinkwasseranlage
§ 16	Überprüfung der haustechnischen Trinkwasseranlage
§ 17	Betrieb, Erweiterung und Änderung der haustechnischen Trinkwasseranlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflicht
§ 18	Grundstücksbenutzungsrecht und Auskunftspflicht
§ 19	Technische Anschlussbedingungen
§ 20	Messung
§ 21	Nachprüfungen von Messeinrichtungen
§ 22	Ablesung

§ 23	Verwendung des Trinkwassers
§ 24	Dauer der Versorgung
§ 25	Einstellung der Versorgung
§ 26	Allgemeine Pflichten des Grundstückseigentümers
§ 27	Weitere Satzungen
§ 28	Haftung
§ 29	Ordnungswidrigkeiten
§ 30	Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Baruth/Mark (im Folgenden „Stadt“ genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zwei rechtlich und wirtschaftlich selbständige Einrichtungen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung und zur Versorgung von Industriebetrieben mit Rohwasser. Die nachfolgenden Vorschriften gelten nur für die öffentliche Trinkwasserversorgung.

(2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Aufgabe der Trinkwasserversorgung.

(3) Die Stadt kann die öffentliche Trinkwasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Die öffentliche Trinkwasserversorgung umfasst die Gewinnung, Aufbereitung, Verteilung und Messung von Wasser.

(2) Zur öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung (im Folgenden auch „öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage“ genannt) gehören alle personellen Kräfte und sachlichen Mittel zur dauerhaften Wahrnehmung der öffentlichen Trinkwasserversorgung, insbesondere

- das gesamte Trinkwasserleitungsnetz einschließlich aller technischen Anlagen im Eigentum der Stadt, die der Verteilung oder Messung von Trinkwasser dienen (wie z. B. örtliche und überörtliche Versorgungsleitungen, Druckerhöhungsstationen und Zähleinrichtungen),
- Wasserwerke und Brunnen einschließlich aller technischen Einrichtungen im Eigentum der Stadt, die der Gewinnung und/oder Aufbereitung von Trinkwasser dienen,
- die Betriebshöfe im Eigentum der Stadt,
- bewegliche oder unbewegliche Wirtschaftsgüter von Dritten, wenn sich die Stadt dieser für die Trinkwasserversorgung bedient.

(3) Nicht zur öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage im Sinne von Abs. 2 gehören die Grundstücksanschlüsse und die haustechnischen Trinkwasseranlagen.

(4) Grundstücksanschlüsse im Sinne dieser Satzung ist die Verbindung der öffentlichen Versorgungsleitung vor dem Grundstück mit der haustechnischen Trinkwasseranlage oder, soweit eine haustechnische Trinkwasseranlage nicht vorhanden ist, mit dem Grundstück. Im Übrigen gilt § 12. Haustechnische Trinkwasseranlage im Sinne dieser Satzung ist die Anlage des Grundstückseigentümers. Im Übrigen gilt § 14.

(5) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.

(6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes zur Trinkwasserversorgung nach Maßgabe dieser Satzung an die bestehende öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und wasserabgabefähige öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen werden können. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die an einer Straße mit einer öffentlichen Versorgungsleitung anliegen oder für die ein rechtlich gesicherter Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer solchen Straße besteht. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue öffentliche Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende öffentliche Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage kann versagt werden, wenn dieser aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet und/oder dieses der Stadt unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht.

(4) Das Anschlussrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern sich der Grundstückseigentümer verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

(5) Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, das auf dem Grundstück benötigte Wasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage zu beziehen (Benutzungsrecht).

§ 4 Entnahmebedingungen

Die öffentliche Trinkwasserversorgung der Grundstücke darf nur über die Grundstücksanschlüsse erfolgen. Eine von der Stadt genehmigte Wasserversorgung über Standrohre bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Anschlusszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn auf dem Grundstück Gebäude für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen errichtet sind bzw. die Errichtung unmittelbar bevorsteht oder auf dem Grundstück aus anderen Gründen bereits jetzt oder in Kürze Wasser verbraucht wird.

(2) Wer zum Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage verpflichtet ist, hat den Anschluss zwischen der haustechnischen Trinkwasseranlage und dem Grundstücksanschluss innerhalb einer Frist von einem Monat auf eigene Kosten ordnungsgemäß herzustellen, nachdem die Stadt schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung hierzu aufgefordert hat. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baus ausgeführt sein.

§ 6 Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen sind, hat der Eigentümer seinen gesamten Trinkwasserbedarf aus dieser zu decken.

(2) Auf Verlangen der Stadt hat der Grundstückseigentümer die erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder zu dulden, um die Verpflichtungen von Abs. 1 einzuhalten.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage kann in Einzelfällen auf schriftlich begründeten Antrag gewährt werden, wenn dem Grundstückseigentümer der Anschluss bzw. die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasser-

versorgungsanlage, an der dauerhaften Versorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zumutbar ist.

(2) Die Stadt räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(3) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang erfolgt durch Bescheid der Stadt und kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs, unter Bedingungen und Auflagen oder auf bestimmte Zeit erteilt werden.

(4) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt vor Errichtung einer Eigenversorgungsanlage (z.B. Brunnen, Nutzung von Niederschlagswasser) dieses Vorhaben schriftlich mitzuteilen. Durch geeignete Maßnahmen (Systemtrennung) ist sicherzustellen, dass von den Eigenversorgungsanlagen keine Rückwirkungen in die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage möglich sind.

(5) Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für vorhandene Eigengewinnungsanlagen.

§ 8 Art der Versorgung

(1) Das von der Stadt gelieferte Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

(2) Die Stadt ist in ihrem Versorgungsgebiet verpflichtet, das Trinkwasser unter dem Druck zu liefern, der für die einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist.

(3) Die Stadt ist berechtigt, die Beschaffenheit oder den Druck des Trinkwassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange der Grundstückseigentümer möglichst zu berücksichtigen.

(4) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit oder Druck des Trinkwassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 9 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Die Stadt ist in ihrem Versorgungsgebiet verpflichtet, das Trinkwasser nach den Bestimmungen dieser Satzung jederzeit am Ende des Grundstücksanschlusses zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht

a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,

b) soweit und solange die Stadt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die Stadt hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat oder

b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10 Haftung der Stadt bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Trinkwasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

- a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem ihrer Bediensteten oder von einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
- b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
- c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines vertretungsberechtigten Organes der Stadt verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Wasserversorger aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadt ist verpflichtet, den Grundstückseigentümer auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Wasserversorger zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 25,00 €.

(4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Trinkwasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Trinkwasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Stadt dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Trinkwasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind.

(6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich der Stadt oder, wenn dieser feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Trinkwasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 11

Grundstücksbenutzung

(1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Trinkwasser über ihre im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Trinkwasserversorgung angeschlossen sind oder angeschlossen werden sollen, die vom Grundstückseigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Trinkwasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Grundstückseigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.

(4) Wird der Trinkwasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadt noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12

Grundstücksanschluss und Pflicht zur Mitwirkung

(1) Der Grundstücksanschluss beginnt an der Abzweigstelle der öffentlichen Versorgungsleitung und endet mit der Absperrvorrichtung hinter der Einbaugarnitur für die Messeinrichtung. Die Einbaugarnitur ist Bestandteil des Grundstücksanschlusses. Die Messeinrichtung (Wasserzähler) gehört zur öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage und ist nicht Bestandteil des Grundstücksanschlusses.

(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt.

(3) Grundstücksanschlüsse stehen - vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen - im Eigentum der Stadt. Sie werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten. Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse führt die Stadt selbst oder ein von ihr beauftragter Dritter durch. Die Grundstücksanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere Undichtigkeiten von Leitungen sowie sonstige Störungen sind vom Grundstückseigentümer unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

(5) Sofern sich Anlagenteile des Grundstücksanschlusses auf einem Grundstück befinden oder auf einem Grundstück hergestellt werden sollen, das nicht im Eigentum des Anschlussnehmers steht, ist grundsätzlich die Eintragung einer Dienstbarkeit für die Stadt oder für das angeschlossene Grundstück zum Haben und Halten des Grundstücksanschlusses erforderlich.

(6) Die Herstellung eines neuen oder die Änderung eines bestehenden Grundstücksanschlusses ist vom Grundstückseigentümer für jedes Grundstück schriftlich zu beantragen. Hierfür ist der Stadt vier Wochen vor Beginn der Arbeiten Folgendes mitzuteilen:

- a) Grundstücksangaben (Gemarkung, Grundbuchblatt, Flur, Flurstück/e, Größe des Grundstückes, postalische Anschrift sowie Lageplan des Grundstückes und der Gebäude) nebst Beschreibung und Skizze der geplanten und/oder vorhandenen haustechnischen Trinkwasseranlagen,
- b) die Angaben zu den Eigentums- und Nutzungsverhältnissen des Grundstückes,
- c) die Beschreibung der Gewerbebetriebe sowie die Menge des Trinkwasserbedarfes,
- d) Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage.

Die Stadt kann Ergänzungen sowie Sonderzeichnungen fordern, wenn dies für den Betrieb, die Herstellung und die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses oder die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage erforderlich ist. Sämtliche Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer zu unterschreiben und bei der Stadt einzureichen.

§ 13

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Stadt kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

- a) das Grundstück unbebaut ist oder
- b) die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
- c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 14

Haustechnische Trinkwasseranlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Grundstücksanschluss der Stadt, ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er für diesen der Stadt gegenüber verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein in das Installateurverzeichnis der Stadt eingetragenes Installateurunternehmen erfolgen. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur haustechnischen Trinkwasseranlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes eins wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

§ 15

Inbetriebsetzung der haustechnischen Trinkwasseranlage

(1) Der Anschluss der haustechnischen Trinkwasseranlage an den Grundstücksanschluss erfolgt gemäß § 14. Die Stadt oder deren Beauftragte schließen den Grundstücksanschluss an das Verteilungsnetz an und setzen ihn in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung des Grundstücksanschlusses ist bei der Stadt zu beantragen.

(3) Der Aufwand für die Inbetriebsetzung der haustechnischen Trinkwasseranlage ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

§ 16

Überprüfung der haustechnischen Trinkwasseranlage

(1) Die Stadt ist berechtigt, die haustechnische Trinkwasseranlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung einer Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an den Grundstücksanschluss übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mängelfreiheit der haustechnischen Trinkwasseranlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 17

Betrieb, Erweiterung und Änderung der haustechnischen Trinkwasseranlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflicht

(1) Haustechnischen Trinkwasseranlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritte oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der haustechnischen Trinkwasseranlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 18

Grundstücksbenutzungsrecht und Auskunftspflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren des Grundstücks durch die Stadt oder von ihr Beauftragte zu dulden zum Zwecke der

- a) Prüfung und Kontrolle der Wasseranlagen,
- b) Prüfung und Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung,
- c) Erfüllung der Versorgungspflicht, soweit hierzu das Betreten und Befahren des Grundstückes erforderlich ist.

(2) Der Grundstückseigentümer hat alle Wasseranlagen jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksanschlüsse und haustechnischen Trinkwasseranlagen auf ihren Zustand und ihre Benutzung sowie für die Errechnung der Anschlussbeiträge, Benutzungsgebühren und eventuellen Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 19

Technische Anschlussbedingungen

Die Stadt ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung einschließlich der Sicherstellung ordnungsgemäßer Messergebnisse, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Stadt abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 20

Messung

(1) Die Stadt stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Trinkwassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

(2) Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Trinkwassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Stadt. Sie hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen. (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtung der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 21

Nachprüfungen von Messeinrichtungen

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Der Antrag auf Prüfung ist bei der Stadt zu stellen, welche die Prüfung veranlasst.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, andernfalls dem Grundstückseigentümer.

§ 22

Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen sind auf Verlangen der Stadt vom Grundstückseigentümer selbst abzulesen. Das Recht der Ablesung steht auch der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten zu. Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte der Stadt die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die Stadt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 23

Verwendung des Trinkwassers

(1) Das Trinkwasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter oder ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig.

(2) Das Trinkwasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Stadt kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Trinkwasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Stadt vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

(4) Soll für vorübergehende Zwecke Wasser aus öffentlichen Hydranten entnommen werden, so sind hierfür Standrohre von der Stadt mit Messeinrichtungen zu benutzen. Die Standrohre sind bei der Stadt anzumieten.

§ 24

Dauer der Versorgung

(1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage nicht verpflichtet ist, den Trinkwasserbezug einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung der Stadt schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage verpflichtet ist, den Wasserbezug einstellen, so hat er bei der Stadt die entsprechende Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzungen schriftlich zu beantragen.

(3) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung nach Abs. 2 eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer der Stadt für die Erfüllung sämtlicher sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen.

§ 25

Einstellung der Versorgung

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
- b) den Verbrauch von Trinkwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
- c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld für die Trinkwasserversorgung, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 26

Allgemeine Pflichten des Grundstückseigentümers

(1) Unbeschadet weiterer Mitteilungspflichten nach den Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere gem. §§ 12 Abs. 4 und 6, 17 Abs. 2 und § 24 Abs. 1 hat der Grundstückseigentümer in folgenden Fällen unverzüglich die Stadt zu benachrichtigen:

- a) bei Auftreten einer Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen oder die Gesundheit von Personen,
- b) wenn sich die Art oder Menge des Trinkwasserbedarfes wesentlich ändert,
- c) wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die Einrichtungen der Stadt gelangen,
- d) wenn die Veränderungen der Nutzung eines Grundstückes Einfluss auf die Art und Menge des Trinkwasserbedarfs haben,
- e) wenn Grundstücksanschlüsse oder haustechnische Trinkwasseranlagen hergestellt, verschlossen, beseitigt, erneuert oder verändert werden,
- f) wenn Mängel an der haustechnischen Trinkwasseranlage oder am Grundstücksanschluss auftreten,
- g) wenn haustechnische Trinkwasseranlagen oder Grundstücksanschlüsse nicht mehr benutzbar werden.

(2) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist durch den bisherigen oder den neuen Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen bei der Stadt anzuzeigen. Erhält die Stadt keine Kenntnis, haften die Anzeigepflichtigen als Gesamtschuldner.

(3) Den Abbruch von an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossenen Gebäuden und die Außerbetriebsetzung der haustechnischen Trinkwasseranlage oder Teilen davon hat der Grundstückseigentümer der Stadt mindestens zwei Monate vor Beginn mitzuteilen, damit der Grundstücksanschluss verschlossen oder beseitigt werden kann.

(4) Die Meldungen haben schriftlich oder zur Niederschrift zu erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, z.B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, ist die Meldung vorab fernmündlich durchzuführen.

§ 27

Weitere Satzungen

Die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenersatz erfolgt aufgrund gesonderter Satzungen.

§ 28**Haftung**

(1) Der Grundstückseigentümer hat für einen ordnungsgemäßen Betrieb und Zustand der haustechnischen Trinkwasseranlage und für eine ordnungsgemäße Benutzung der Einrichtungen der Stadt nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Er haftet der Stadt für alle Schäden und Nachteile, die infolge eines schuldhaften Verhaltens durch den mangelhaften Betrieb oder Zustand oder der satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Trinkwasseranlage oder durch ihn in Folge der satzungswidrigen Benutzung des Grundstücksanschlusses oder der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage entstehen. Hat er die Anlagen oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er der Stadt gegenüber für den Schaden verantwortlich, den der Dritte der Stadt widerrechtlich zufügt. Zu den Schäden und Nachteilen zählen insbesondere auch Kosten, die die Stadt aufwendet

- zur Gefahrenabwehr,
- für zusätzliche betriebliche Aufwendungen bei der Trinkwasserversorgung.

(2) Soweit er haftet, hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Bei Betriebsstörungen in der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage und bei Auftreten von Schäden, die infolge von höherer Gewalt, durch Hochwasser oder Starkregenereignisse oder durch Rückstau hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz, Entschädigung oder Minderung der Benutzungsgebühr, es sei denn, der Stadt ist vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last zu legen.

§ 29**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 5 Abs. 1 Grundstücke nicht an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage anschließen lässt,
- § 6 Abs. 1 nicht den gesamten Trinkwasserbedarf aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage deckt,
- § 6 Abs. 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen trifft oder duldet,
- § 7 Abs. 4 der Stadt nicht vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung macht,
- § 7 Abs. 5 der Stadt nicht über vorhandene Eigengewinnungsanlagen Mitteilung macht,
- § 12 Abs. 4 die Beschädigungen oder Störungen des Grundstücksanschlusses nicht unverzüglich der Stadt mitteilt,
- § 12 Abs. 6 die Angaben für die Anlage eines neuen oder die Änderung eines bestehenden Grundstücksanschlusses nicht oder nicht rechtzeitig macht,
- § 13 Abs. 1 nicht einen Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt,
- § 13 Abs. 2 die Einrichtung nicht in einem ordnungsmäßigen Zustand und jederzeit zugänglich hält,
- § 14 Abs. 2 die haustechnische Trinkwasseranlage nicht unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
- § 15 Abs. 2 die Inbetriebnahme der haustechnischen Trinkwasseranlage nicht beantragt,
- § 17 Abs. 1 die Anlagen und Verbrauchseinrichtungen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritte oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind,
- § 17 Abs. 2 Erweiterungen und Änderungen der haustechnischen Trinkwasseranlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen nicht unverzüglich der Stadt mitteilt,
- § 18 Abs. 1 das Betreten oder Befahren seines Grundstücks nicht duldet
- § 18 Abs. 2 die Wasseranlagen nicht jederzeit zugänglich hält,
- § 18 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- § 20 Abs. 3 den Verlust, die Beschädigung und Störungen der Messeinrichtung der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,

- § 23 Abs. 1 Trinkwasser an Dritte ohne Zustimmung der Stadt weiterleitet,
- § 23 Abs. 2 Satz 1 oder 2 Beschränkungen bei der Verwendung des Trinkwassers zuwiderhandelt,
- § 23 Abs. 3 den Anschluss von Anlagen zum Bezug von Wasser nicht vor Beginn der Bauarbeiten beantragt,
- § 23 Abs. 4 bei der Wasserentnahme für vorübergehende Zwecke nicht die öffentlichen Hydranten und die Standrohre mit Messeinrichtungen der Stadt verwendet,
- § 24 Abs. 1 die Einstellung des Trinkwasserbezuges an die Stadt nicht mitteilt,
- § 24 Abs. 2 nicht den Antrag zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang stellt,
- § 26 Abs. 1 der Stadt nicht unverzüglich benachrichtigt,
- § 26 Abs. 2 der Stadt einen Wechsel nicht fristgerecht anzeigt,
- § 26 Abs. 3 den Abbruch und die Außerbetriebsetzung der Stadt nicht rechtzeitig mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark.

§ 30**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Baruth/Mark, den 11.12.2014

gez. Ilk

Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser der Stadt Baruth/Mark (Wasserversorgungssatzung) vom 11.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Möglichkeit bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt zu verschaffen.

Baruth/Mark, den 11.12.2014

gez. Ilk

Bürgermeister

Siegel

Satzung über die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Baruth/Mark

(Zentrale Entwässerungssatzung) vom 11.12.2014

Präambel

Aufgrund der §§ 2, 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr.32), und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 12

des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in der Sitzung am 10.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Einleitbedingungen
- § 5 Abscheideanlagen
- § 6 Anschlusszwang
- § 7 Benutzungszwang
- § 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Antragsverfahren in besonderen Fällen
- § 10 Grundstücksanschluss und Pflicht zur Mitwirkung
- § 11 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 12 Sicherung gegen Rückstau
- § 13 Allgemeine Pflichten des Grundstückseigentümers
- § 14 Duldungs- und Auskunftspflicht
- § 15 Weitere Satzungen
- § 16 Haftung
- § 17 Zwangsmittel
- § 18 DIN-Normen
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Baruth/Mark (im Folgenden „Stadt“ genannt) plant, baut, betreibt und unterhält zur Beseitigung des im Stadtgebiet anfallenden Schmutzwassers rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtungen

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für das Stadtgebiet,
- b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung für das Stadtgebiet.

(2) Die zentrale Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels Kanalisation auf der Grundlage dieser Satzung. Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf der Grundlage einer gesonderten Satzung.

(3) Die Stadt kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Die Schmutzwasserbeseitigung umfasst

- a) das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser sowie
- b) das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung.

(2) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(3) Zu der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (im Folgenden auch „zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage“ genannt) gehören alle personellen Kräfte und sachlichen Mittel zur dauerhaften Wahrnehmung der Aufgabe der zentralen Schmutzwasserbeseitigung, insbesondere

- a) das gesamte Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Anlagen im Eigentum der Stadt (wie z.B. Schmutzwasserpumpwerke, Schmutzwasserkanäle, Steuerungsanlagen usw.),
- b) die Schmutzwasserbehandlungsanlagen einschließlich aller technischen Vorrichtungen der Stadt,
- c) die Betriebshöfe im Eigentum der Stadt,
- d) bewegliche oder unbewegliche Wirtschaftsgüter von Dritten, wenn sich die Stadt dieser für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung bedient.

(4) Nicht zur zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Sinne von Abs. 3 gehören die Grundstücksanschlüsse und die Grundstücksentwässerungsanlagen.

(5) Der Grundstücksanschluss umfasst die Leitung von der Sammelleitung bis zur Grenze des zu entsorgenden Grundstücks oder bei Vorhandensein eines Kontrollschachtes bis einschließlich zu diesem. Im Übrigen gilt § 9.

(6) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Behandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht zum Grundstücksanschluss gehören. Im Übrigen gilt § 10.

(7) Anschlussnehmer ist jeder Eigentümer eines Grundstücks, das an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.

(8) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.

(9) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes zur Ableitung von Schmutzwasser nach Maßgabe dieser Satzung an die bestehenden zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Das Anschlussrecht für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Einrichtung angeschlossen werden können. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die an einer Straße mit einer zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage anliegen oder für die ein rechtlich gesicherter Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer solchen Straße besteht. Bei anderen Grundstücken kann die Stadt auf Antrag den Anschluss gegebenenfalls mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Schmutzwasserleitung hergestellt oder eine bestehende Schmutzwasserleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage kann versagt werden, wenn dieser aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet und/oder unverhältnismäßig hohe Kosten für die Stadt verursacht. Dies gilt nicht, sofern sich der Grundstückseigentümer verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

(4) Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstückes an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Einrichtung einzuleiten (Benutzungsrecht), wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten.

(5) Der Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage und die Benutzung dieser sind ausgeschlossen, soweit die Stadt gesetzlich für die Abwasserbeseitigung nicht zuständig ist oder von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 4**Einleitbedingungen**

(1) Schmutzwasser darf in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage nur über die Grundstücksanschlüsse eingeleitet werden.

(2) In die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist das Einleiten von Niederschlagswasser, Grundwasser und Kühlwasser nicht zulässig. Soweit die Einleitung von Schmutzwasser der Genehmigung nach der Indirekteinleiterverordnung des Landes Brandenburg bedarf, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, diese der Stadt unverzüglich vorzulegen.

(3) In die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage darf Schmutzwasser nicht eingeleitet werden, wenn auf Grund seiner Inhaltsstoffe zu besorgen ist, dass dadurch

- a) die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung gefährdet wird oder
- b) die in der öffentlichen Einrichtung der Stadt tätigen Personen gesundheitlich beeinträchtigt werden oder
- c) die öffentliche Einrichtung in ihrem Bestand angegriffen wird oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert wird oder
- d) der Betrieb der öffentlichen Einrichtung erschwert oder verteuert wird oder
- e) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt wird oder
- f) die Funktion der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage so gestört wird, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleiterlaubnis nicht eingehalten werden können oder
- g) von der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen.

(4) In die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- a) feste Stoffe (auch im zerkleinerten Zustand), die durch Ablagerungen in den Kanälen den Abfluss behindern (z.B. Kehricht, Müll, Schutt, Glas, Schlamm, Asche, Küchenabfälle, Fasern, Sand),
- b) ferner Trester, Trup, feststoffhaltige Schlämpe, hefehaltige Rückstände, Molke, Latices, Lederreste, Borsten, Silagesickersaft, Abfälle aus Schlachtung und Tierkörperverwertung,
- c) Textilien, Hygieneartikel, Pappe,
- d) erhärtende Stoffe (z.B. Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Kartoffelstärke, Kunstharz, Bitumen, Teer),
- e) Stoffe, die üble Gerüche verbreiten,
- f) feuergefährliche, explosionsfähige Gemische bildende Stoffe (z.B. abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Heizöl, Schmieröl, Spiritus, Farben, Lacke, Phenole, Karbide, die Azetylen bilden),
- g) Öle, Fette (z.B. abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs),
- h) aggressive und/oder giftige Stoffe (z.B. Säuren, Laugen und Salze, Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung),
- i) Stoffe, die mit Schmutzwasser reagieren und dadurch schädliche oder übelriechende Produkte oder Wirkungen erzeugen (z.B. Schwerflüssigkeiten wie Trichlorethylen, Perchlorethylen, Chloroform und Tetrachlorkohlenstoff),
- j) Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen,
- k) Tierfäkalien, Jauche, Gülle, Mist,
- l) Dämpfe und Gase (z.B. Chlor, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff sowie Stoffe, die solche Gase bilden),
- m) Inhalte von Chemietoiletten,
- n) radioaktives Schmutzwasser oder andere radioaktive Stoffe,
- o) Medikamente und pharmazeutische Produkte,
- p) Schmutzwasser und Schlämme aus Anlagen zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung, insbesondere nicht vorgeklärtes Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Sammelgruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht mit schriftlicher Zustimmung der Stadt in eine für diesen Zweck vorgesehene Einleitungsstelle in die öffentliche Einrichtung eingeleitet werden.

(5) Schmutzwasser darf - abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts - in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 genannten Grenzwerte nicht überschritten werden. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(6) Eine Verdünnung oder Vermischung des Schmutzwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

(7) Für die Einhaltung der Grenzwerte ist die nicht absetzbare homogenisierte Probe maßgebend, unabhängig davon, ob eine Stichprobe, eine qualifizierte Stichprobe (fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden) oder eine Mischprobe entnommen wird. Die Probenahme hat nach DIN 38402-A 11 in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen. Die Abwasseruntersuchungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

(8) Ein Grenzwert nach der Anlage 1 gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der Überwachung durch die Stadt durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

(9) Die in Abs. 2 bis 5 genannten Stoffe dürfen ebenfalls nicht in die Grundstücksentwässerungsanlage und in den Grundstücksanschluss eingeleitet werden, sofern sie von dort in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangen können.

(10) Niedrigere als die aufgeführten Grenzwerte können im Einzelfall schriftlich von der Stadt festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Grenzwerte kann schriftlich von der Stadt angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder der in der Einrichtung beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Einrichtung oder einer Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten.

(11) Die Stadt kann im Einzelfall durch Bescheid die Einleitmenge, die Konzentrationen und die Frachten einzelner Inhaltsstoffe festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Schmutzwassers erfolgt. Die Stadt kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers auch verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgte. Satz 2 und 3 gelten auch für die Rückhaltung von Löschwasser im Brandfall.

(12) Gelangen Stoffe, die nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entsprechen, in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder ist dieses zu befürchten, hat der Grundstückseigentümer die Stadt unverzüglich zu unterrichten. Die Stadt ist bei begründetem Verdacht berechtigt, die notwendigen Abwasseruntersuchungen vom Grundstückseigentümer zu verlangen und dabei Art, Umfang und Ort der Prüfung zu bestimmen. Die Stadt bestimmt auch, wer die Prüfung durchführt.

§ 5**Abscheideanlagen**

(1) Schmutzwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Schmutzwasser ist vor der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Schmutzwasser gilt das jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Schmutzwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(2) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Einrichtung erforderlich ist.

(3) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht zugeführt werden.

§ 6

Anschlusszwang

(1) Die Verpflichtung zum Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage besteht für solche Grundstücke, auf denen Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann und die an eine öffentliche Straße oder an einem öffentlichen Weg oder Platz angrenzen oder einen rechtlich gesicherten Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer solchen Straße, zu einem solchen Weg oder Platz haben, in der/in dem bereits eine betriebsbereite und aufnahmefähige zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage vorhanden ist.

(2) Soweit und solange Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt oder anfallen kann und die sonstigen Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorliegen, besteht der Anschlusszwang an die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

(3) Wer zum Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage verpflichtet ist, hat den Anschluss zwischen der bereits vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlage und dem Grundstücksanschluss innerhalb einer Frist von zwei Monaten auf eigene Kosten ordnungsgemäß herzustellen, nachdem die Stadt schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung hierzu aufgefordert hat. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor abschließender Fertigstellung der Baumaßnahme hergestellt sein.

(4) Auf Verlangen der Stadt hat der Grundstückseigentümer die erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder zu dulden, um die Verpflichtungen von Abs. 1 bis 3 einzuhalten.

§ 7

Benutzungszwang

(1) Der Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang).

(2) Auf Grundstücken, die an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, dürfen behelfsmäßige Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen nicht hergestellt oder betrieben werden.

(3) Auf Verlangen der Stadt hat der Grundstückseigentümer die erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder zu dulden, um die Verpflichtungen von Abs. 1 und 2 einzuhalten.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang an die zentral Schmutzwasserbeseitigungsanlage kann in Einzelfällen auf schriftlichen begründeten Antrag des Grundstückseigentümers gewährt werden, wenn dem Verpflichteten der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, an der dauerhaften Entsorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zumutbar ist.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang erfolgt durch Bescheid der Stadt und kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs, unter Bedingungen und Auflagen oder auf bestimmte Zeit erteilt werden. Die Befreiung vom Benutzungszwang kann auch als Teilbefreiung ausgesprochen werden.

(3) Wird die Befreiung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage erteilt, gilt § 6 Abs. 2.

§ 9

Grundstücksanschluss und Pflicht zur Mitwirkung

(1) Der Grundstücksanschluss umfasst die Leitung von der öffentlichen Sammelleitung einschließlich des Anschlussstutzens bis zur Grenze des zu entsorgenden Grundstücks oder bei Vorhandensein eines Kontrollschachtes bis einschließlich diesem. Der Kontrollschacht ist Bestandteil des Grundstücksanschlusses. Der Kontrollschacht ist regelmäßig einen Meter nach der Grundstücksgrenze zu errichten. Ist dieses auf Grund der Gegebenheiten des Grundstückes nicht möglich, kann im Einzelfall der Kontrollschacht

an anderer Stelle errichtet werden. Aus gleichem Grund kann die Stadt von der Errichtung von Kontrollschächten gänzlich absehen, wenn das den Regeln der Technik entspricht.

Im Falle von Sonderentwässerungsverfahren (Druck- oder Vakuumentwässerung) endet der Grundstücksanschluss mit dem Sammelbehälter und/oder dem Pumpwerk, die Bestandteil des Grundstücksanschlusses sind. Soweit der Grundstücksanschluss auf dem Grundstück des Anschlussnehmers liegt, wird dieser auf Antrag des Grundstückseigentümers zum Teil der Grundstücksentwässerungsanlage. Der Grundstücksanschluss endet in diesem Fall an der Grenze des zu entsorgenden Grundstücks. Im Übrigen gilt in diesem Fall § 10 dieser Satzung.

(2) Jedes Grundstück ist mit einem eigenen revisionsfähigen, unmittelbaren Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen.

(3) Die Grundstücksanschlüsse stehen im Eigentum der Stadt. Sie werden von der Stadt hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten. Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse führt die Stadt selbst oder ein von ihm beauftragter Dritter durch. Die Grundstücksanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Anschlusshöhe. Liegt für die Ableitung des Schmutzwassers kein entsprechendes Gefälle zur zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor, so kann die Stadt vom Grundstückseigentümer auf dessen Kosten den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstückes verlangen.

(5) Die Stadt kann anordnen oder auf Antrag gestatten, dass mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Grundstücksanschluss entwässert werden, wenn ein selbstständiger Anschluss von Grundstücken nach den Feststellungen der Stadt nur unter großen technischen Schwierigkeiten oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre.

(6) Werden zwei Grundstücke durch einen gemeinsamen Grundstücksanschluss entwässert, so muss die Reinigungsöffnung (Kontrollschacht) nach Möglichkeit auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze angelegt werden. Gleiches gilt für Sammelbehälter und Pumpen bei Sonderentwässerungsverfahren. Können bei einem gemeinsamen Grundstücksanschluss diese Anlagen nicht auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze errichtet werden, haben die beteiligten Grundstückseigentümer die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern.

(7) Will ein Grundstückseigentümer sein Grundstück an den Grundstücksanschluss eines Nachbargrundstückes anschließen, so bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann mit Bedingungen, Auflagen und Befristung erfolgen.

(8) Sofern sich Anlagenteile des Grundstücksanschlusses auf einem Grundstück befinden, das nicht im Eigentum des Grundstückseigentümers steht, ist grundsätzlich die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zum Haben und Halten der Anlage des Grundstücksanschlusses zu Gunsten der Stadt erforderlich.

(9) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere Undichtigkeiten von Leitungen sowie sonstige Störungen sind vom Grundstückseigentümer der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

(10) Ist ein Grundstück nicht mehr leitungsgebunden zu entwässern, lässt die Stadt den Grundstücksanschluss schließen. Bei der Entscheidung zum jeweiligen Verfahren sind die Interessen des Grundstückseigentümers zu berücksichtigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

(11) Die Anlage eines neuen oder die Änderung eines bestehenden Grundstücksanschlusses ist mit dem Grundstückseigentümer schriftlich abzustimmen. Hierfür ist der Stadt vier Wochen vor

Beginn der Arbeiten folgendes mitzuteilen:

- a) Grundstücksangaben (Gemarkung, Grundbuchblatt, Flur, Flurstück/e, Größe des Grundstückes, postalische Anschrift sowie Lageplan des Grundstückes und der Gebäude) nebst Beschreibung und Skizze der geplanten und/oder vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlagen,
- b) die Angaben zu den Eigentums- und Nutzungsverhältnissen des Grundstückes,
- c) Angaben zur vorhandenen Wasserversorgung, soweit diese nicht ausschließlich aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage erfolgt,
- d) die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Schmutzwässer eingeleitet werden sollen, nach Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Schmutzwässer. Die Stadt kann Ergänzungen sowie Sonderzeichnungen fordern, wenn dies für den Betrieb, die Herstellung und die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses oder der öffentlichen Einrichtung erforderlich ist. Sämtliche Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer zu unterschreiben und bei der Stadt einzureichen.

(12) Die Kosten der Mitwirkung hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Rückhaltung, Prüfung, Ableitung und Behandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht dem Grundstücksanschluss zuzurechnen sind. Dazu gehören insbesondere Abwassereinflüsse, Reinigungsschächte und -öffnungen, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Messschächte und Sickeranlagen. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung, Beseitigung, Unterhaltung und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlagen oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er für diesen Dritten der Stadt gegenüber verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert, unterhalten und betrieben werden. Die Errichtung von leitungsgebundenen Anlagen und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein in das Installateurverzeichnis der Stadt eingetragenes Installateurunternehmen erfolgen.

(3) Die Stadt kann die Ausführung der Arbeiten überwachen oder prüfen lassen. Bei Prüfung müssen alle Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein, Rohrgräben dürfen nicht verfüllt sein, andernfalls kann die Stadt die Freilegung verlangen. Werden Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, so sind diese in einem Mängelprotokoll festzuhalten und innerhalb einer von der Stadt zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Stadt kann einen Nachweis über die Dichtigkeit der Grundstücksentwässerungsanlage vom Grundstückseigentümer fordern.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter ausgeschlossen sind.

(5) Die Stadt kann die Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit prüfen und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen verlangen, wenn dies zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Schmutzwasserbeseitigung erforderlich ist.

§ 11

Sicherung gegen Rückstau

Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage in das angeschlossene Grundstück hat sich der Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte oder Anlagen sind vom Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN EN 12056 in der jeweiligen Fassung, gegen Rückstau zu sichern. Als Rückstauenebene wird die Straßenoberkante an der Anschlussstelle des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Einrichtung festgesetzt.

§ 12

Allgemeine Pflichten des Grundstückseigentümers

(1) Unbeschadet weiterer Mitteilungspflichten nach den Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere gemäß der §§ 4 Abs. 12 und 9 Abs. 9 und 11 hat der Grundstückseigentümer die Stadt in folgenden Fällen unverzüglich zu benachrichtigen:

- a) wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung durch Inhaltsstoffe des Schmutzwassers zu besorgen ist oder
- b) wenn sich die Art, Beschaffenheit oder Menge des anfallenden Schmutzwassers ändert oder
- c) wenn Stoffe entgegen den Bestimmungen des § 4 in die Grundstücksentwässerungsanlage, den Grundstücksanschluss oder in die öffentliche Einrichtung gelangen oder
- d) bei Veränderungen der Nutzung eines Grundstückes, die Einfluss auf die Art, Menge oder die Beschaffenheit des Schmutzwassers haben oder
- e) bei erstmaliger Einbindung einer Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluss unter Angabe des Wasserzählerstandes und des Einbindedatums oder
- f) wenn Grundstücksentwässerungsanlagen hergestellt, verschlossen, beseitigt, erneuert oder verändert werden sollen oder
- g) wenn Mängel oder Ablaufstörungen an der Grundstücksentwässerungsanlage oder am Grundstücksanschluss auftreten, die die ordnungsmäßige Entsorgung beeinträchtigen oder beeinträchtigen können.

(2) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist durch den bisherigen oder den neuen Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen bei der Stadt anzuzeigen. Erhält die Stadt keine Kenntnis, haften die Anzeigepflichtigen als Gesamtschuldner.

(3) Den Abbruch angeschlossener Gebäude und die Außerbetriebsetzung von Grundstücksentwässerungsanlagen oder Teilen davon hat der Grundstückseigentümer der Stadt mindestens zwei Monate vor Beginn mitzuteilen, damit der Grundstücksanschluss verschlossen oder beseitigt werden kann.

(4) Die Mitteilungen nach Abs. 1 bis 3 haben schriftlich zu erfolgen. In den Fällen besonderer Dringlichkeit, z.B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen hat die Mitteilung vorab fernmündlich zu erfolgen.

§ 13

Duldungs- und Auskunftspflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat für Zwecke der örtlichen zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Fort- und Überleitung von Schmutzwasser über sein im Stadtgebiet liegendes Grundstück sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Grundstückseigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit dieser Schmutzwasserbeseitigung genutzt werden oder für die die Möglichkeit dieser Schmutzwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Grundstückseigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dienen.

(4) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren des Grundstückes durch die Stadt oder von ihm Beauftragte zu dulden zum Zwecke der

- a) Prüfung und Kontrolle der Schmutzwasseranlagen,
- b) Prüfung und Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung,

- c) Erfüllung der gesetzlichen Abwasserbeseitigungspflicht, soweit hierzu das Betreten und Befahren des Grundstückes erforderlich ist.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat alle Schmutzwasseranlagen jederzeit zugänglich zu halten.
- (6) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren Zustand und ihre Benutzung sowie für die Errechnung der Anschlussbeiträge, Benutzungsgebühren und eventuellen Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, über Menge und Beschaffenheit der in die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwässer Auskunft zu geben. Gleiches gilt, wenn zu vermuten ist, dass Schmutzwasser in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wurde, bei dem der Verdacht besteht, dass schädliche oder gefährliche Stoffe im Sinne des § 4 enthalten sind oder waren.

§ 14

Weitere Satzungen

- (1) Die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen erfolgt aufgrund gesonderter Satzungen.
- (2) Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 15

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat für einen ordnungsgemäßen Betrieb und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen und für eine ordnungsgemäße Benutzung der Einrichtungen der Stadt nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Er haftet der Stadt für alle Schäden und Nachteile, die infolge des mangelhaften Betriebes oder Zustandes oder der satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage oder durch ihn in Folge der satzungswidrigen Benutzung des Grundstücksanschlusses oder der öffentlichen Einrichtung entstehen. Hat er die Anlagen oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er der Stadt gegenüber für den Schaden verantwortlich, den der Dritte der Stadt widerrechtlich zufügt. Zu den Schäden und Nachteilen zählen insbesondere auch Kosten, die die Stadt aufwendet

- zur Gefahrenabwehr,
- für zusätzliche betriebliche Aufwendungen bei der Schmutzwasserbeseitigung,
- für die Ermittlung und Bewertung von Schadstoffkonzentrationen und -frachten (am Entstehungsort und auf dem Transportweg) einschließlich des Versuches zur Entschärfung oder Beseitigung dieser Schadstoffe und Unterbindung weiterer Schadstoffeinträge.

- (2) Soweit er haftet, hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

- (4) Bei Betriebsstörungen in der öffentlichen Einrichtung und bei Auftreten von Schäden, die infolge von höherer Gewalt, durch Hochwasser oder Starkregenereignisse oder durch Rückstau hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz, Entschädigung oder Minderung der Benutzungsgebühr, es sei denn, der Stadt ist vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last zu legen.

- (5) Derjenige, der durch Nichtbeachtung der Einleitbedingungen gem. § 4 dieser Satzung verursacht, dass die Stadt eine erhöhte Abwasserabgabe zu entrichten hat oder eine Verrechnungsmöglichkeit der Abwasserabgabe nicht wahrnehmen kann, hat der Stadt den erhöhten Betrag dieser Abgabe bzw. den Schaden zu erstatten.
- (6) Treten durch Überschreitungen der durch die Stadt gem. § 4 Abs. 5 i.V.m. Anlage 1 und/oder gem. § 4 Abs.10 oder Abs. 11 festgelegten Werte Schäden an den Anlagen der öffentlichen Einrichtung bzw. Störungen im Betrieb dieser Anlagen auf, haftet der Grundstückseigentümer für den von ihm verursachten Schaden.

- (7) Haben mehrere Grundstückseigentümer die Schäden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 16

Zwangsmittel

Für den Fall, dass ein Verwaltungsakt auf Grundlage dieser Satzung nicht befolgt oder dagegen verstoßen wird, können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg Zwangsmittel angewendet werden.

§ 17

DIN-Normen

Die in Bezug genommenen DIN- und DIN EN-Normen können bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden. Sie sind ferner beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Abs. 1 bis 6 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Anlagen zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung nach diesen Bestimmungen ausgeschlossen ist,
- § 4 Abs. 12 eine tatsächliche oder zu befürchtende Grenzwertüberschreitung bzw. untersagte Stoffeinleitung nicht an die Stadt meldet,
- § 5 Abs. 1 Schmutzwasser mit Leichtflüssigkeiten und fetthaltiges Schmutzwasser nicht in Abscheideanlagen einleitet und behandelt,
- § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anschließen lässt,
- § 6 Abs. 3 den Anschluss zwischen der Grundstücksanlage und dem Grundstücksanschluss nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten herstellt,
- § 7 Abs. 1 das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser nicht in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einleitet,
- § 7 Abs. 3 nicht die erforderlichen Maßnahmen trifft oder duldet,
- § 9 Abs. 9 nicht rechtzeitig Beschädigungen des Grundstücksanschlusses, Undichtigkeiten oder sonstige Störungen mitteilt,
- § 9 Abs. 11 die Angaben für die Anlage eines neuen oder die Änderung eines bestehenden Grundstücksanschlusses nicht oder nicht rechtzeitig macht,
- § 10 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert, betreibt oder unterhält,
- § 10 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter ausgeschlossen sind,
- § 12 Abs. 1 die Stadt nicht rechtzeitig benachrichtigt,
- § 12 Abs. 2 der Stadt den Wechsel des Grundstückseigentümers nicht rechtzeitig mitteilt,
- § 12 Abs. 3 der Stadt den Abbruch von Gebäuden und die Außerbetriebsetzung von Grundstücksentwässerungsanlagen oder Teilen davon nicht fristgerecht mitteilt,
- § 13 Abs. 4 das Betreten oder Befahren seiner Grundstücke nicht duldet,
- § 13 Abs. 5 nicht alle Schmutzwasseranlagen jederzeit zugänglich hält,
- § 13 Abs. 6 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das dazu zulässige Höchstmaß nicht aus, kann es überschritten werden.

- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Baruth/Mark, den 11.12.2014

gez. Ilk

Bürgermeister

Siegel

Parameter	Grenzwert	DIN-Verfahren	Probenvorbehandlungen
-----------	-----------	---------------	-----------------------

5. organische halogenfreie Lösungsmittel

	mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar	entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l	DIN 38412-L 25 (Januar 1984)	
--	---	--	------------------------------	--

6. anorganische Stoff (gelöst und ungelöst)

a)	Antimon (Sb)	0,5 mg/l	EN ISO 11885-E 22 (April 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
b)	Arsen	0,5 mg/l	EN ISO 11969-D 18 (November 1996)	nicht abgesetzt homogenisiert
c)	Barium (Ba)	5,0 mg/l	EN ISO 11885-E 22 (April 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
d)	Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 6-3 (Juli 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
e)	Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	EN ISO 5961-E 19 (Mai 1995)	nicht abgesetzt homogenisiert
f)	Chrom (Cr)	1,0 mg/l	EN ISO 11885-E 22 (April 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
g)	Chrom IV (Cr IV)	0,2 mg/l	DIN 38405-D 24 (Mai 1987)	nicht abgesetzt homogenisiert
h)	Cobalt (Co)	2,0 mg/l	EN ISO 11885-E 22 (April 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
i)	Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	EN ISO 11885-E 22 (April 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
j)	Nickel (Ni)	1,0 mg/l	EN ISO 11885-E 22 (April 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
k)	Selen (Se)	2,0 mg/l	DIN 38405-D 23 (Oktober 1994)	nicht abgesetzt homogenisiert
l)	Silber (Ag)	1,0 mg/l	EN ISO 11885-E 22 (April 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
m)	Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	EN ISO 1483-E 12-4 (August 1997)	nicht abgesetzt homogenisiert
n)	Zinn (Sn)	5,0 mg/l	EN ISO 11885-E 22 (April 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
o)	Zink (Zn)	5,0 mg/l	EN ISO 11885-E 22 (April 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
p)	Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (siehe Punkt 3)		

Anlage 1 zur zentralen Entwässerungssatzung der Stadt Baruth/Mark vom 10.12.2014

Grenzwerte für Schmutzwassereinleitungen in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gemäß § 4 Abs. 5

	Parameter	Grenzwert	DIN-Verfahren	Probenvorbehandlungen
--	-----------	-----------	---------------	-----------------------

1. allgemeine Parameter

a)	Temperatur	max. 35 °C	DIN 38404-C 4 (Dezember 1976)	nicht abgesetzt homogenisiert
b)	pH-Wert	6,5 - 10,0	DIN 38404-C 5 (Januar 1984)	nicht abgesetzt homogenisiert
c)	absetzbare Stoffe soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist	10 m/l nach 0,5 Std.	DIN 38409-H9-2 (Juli 1980)	

2. schwerflüchtige, lipophile Stoffe

a)	direkt abscheidbar	100 mg/l	DIN 38409-H 19 (Februar 1986)	nicht abgesetzt homogenisiert
b)	soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über NG 10 führen: gesamt	250 mg/l	DIN 38409-H 17 (Mai 1981)	nicht abgesetzt homogenisiert

3. Kohlenwasserstoffe

a)	direkt abscheidbar (DIN 1999 Teil 1-6 beachten)	50 mg/l	DIN 38409-H 19 (Februar 1986)	nicht abgesetzt homogenisiert
b)	gesamt	100 mg/l	EN ISO 9377-2 (Juli 2001) (DEV V H53 42. Lieferung 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
c)	soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe notwendig ist: gesamt	20 mg/l	EN ISO 9377-2 (Juli 2001) (DEV V H53 42. Lieferung 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert

4. halogenierte organische Verbindungen

a)	adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1,0 mg/l	EN 1485-H 14 (November 1996)	nicht abgesetzt
b)	leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan	0,5 mg/l	EN ISO 10301-F 4 (August 1997)	nicht abgesetzt

	Parameter	Grenzwert	DIN-Verfahren	Probenvorbehandlungen
--	-----------	-----------	---------------	-----------------------

7. anorganische Stoffe (gelöst)

a)	Stickstoff (N) aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	200 mg/l	EN ISO 11732 E 23 (September 1997)	nicht abgesetzt homogenisiert
b)	Stickstoff (N) aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ -N)	10 mg/l	EN ISO 26777 D 10 (April 1993)	nicht abgesetzt homogenisiert
c)	Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l	DIN 38405-D 13-1 (Februar 1981)	nicht abgesetzt homogenisiert
d)	Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	1,0 mg/l	DIN 38405-D 13-1 (Februar 1981)	nicht abgesetzt homogenisiert
e)	Sulfat (SO ₄)	600 mg/l	EN ISO 10304-2 (Oktober 1996)	nicht abgesetzt
f)	Sulfid (S ²⁻)	2,0 mg/l	DIN 38405-D 26 (April 1989)	nicht abgesetzt
g)	Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D 4-1 (Juli 1985)	nicht abgesetzt homogenisiert
h)	Phosphor gesamt (P)	20 mg/l	EN ISO 11885-E 22 (April 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert

8. weitere organische Stoffe

a)	wasserdampfgefährliche halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l	DIN 38409-H 16-2 (Juni 1984)	nicht abgesetzt homogenisiert
b)	Farbstoffe	nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt scheint		

9. spontane Sauerstoffzehrung

	gemäß DEV	100 mg/l	DIN 38408-G 24 (August 1987)	nicht abgesetzt homogenisiert
--	-----------	----------	------------------------------	----------------------------------

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Baruth/Mark (Zentrale Entwässerungssatzung) vom 11.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Möglichkeit bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt zu verschaffen.

Baruth/Mark, den 11.12.2014

gez. Ilk
Bürgermeister

Siegel

Satzung über die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Baruth/Mark (Dezentrale Entwässerungssatzung) vom 11.12.2014

Präambel

Aufgrund der §§ 2, 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in der Sitzung am 10.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 4	Anschluss- und Benutzungszwang
§ 5	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 6	Grundstücksentwässerungsanlage
§ 7	Anzeigespflicht
§ 8	Durchführung der Entsorgung
§ 9	Einleitungsbedingungen
§ 10	Abscheideanlagen
§ 11	Auskunftspflicht
§ 12	Haftung
§ 13	Berechtigte und Verpflichtete
§ 14	Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
§ 15	Weitere Satzungen
§ 16	Zwangsmittel
§ 17	DIN-Normen
§ 18	Ordnungswidrigkeiten
§ 19	In-Kraft-Treten

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Baruth/Mark (im Folgenden „Stadt“ genannt) plant, baut, betreibt und unterhält zur Beseitigung des im Stadtgebiet anfallenden Schmutzwassers rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtungen

- a) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung für das Stadtgebiet,
- b) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für das Stadtgebiet.

(2) Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf der Grundlage dieser Satzung. Die zentrale Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels Kanalisation auf der Grundlage einer gesonderten Satzung.

(3) Die Stadt kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(3) Abflusslose Sammelgruben im Sinne dieser Satzung sammeln das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser, ohne es einer weiteren Behandlung zu unterziehen.

(4) Kleinkläranlagen im Sinne dieser Satzung sind Abwasserbehandlungsanlagen, die für einen Abwasseranfall von bis zu 8 m³ täglich bemessen sind.

(5) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen.

(6) Zu der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (im Folgenden auch „dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage“ genannt) gehören alle personellen Kräfte und sachlichen Mittel zur dauerhaften Wahrnehmung der Aufgabe der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung, insbesondere alle im Eigentum der Stadt befindlichen beweglichen oder unbeweglichen Wirtschaftsgüter zur Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben sowie für die Beseitigung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen und bewegliche oder unbewegliche Wirtschaftsgüter von Dritten, wenn sich die Stadt dieser für die Aufgabenerfüllung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung bedient, ausgenommen die Grundstücksentwässerungsanlagen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung die Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, soweit die Stadt nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Grundstücke so herzurichten, dass die Übernahme und Abfuhr des Schmutzwassers bzw. des nicht separierten Klärschlammes nicht behindert wird.

(2) Jeder benutzungsberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alles Schmutzwasser der abflusslosen Sammelgrube bzw. der Kleinkläranlage zuzuführen und das gesamte gesammelte Schmutzwasser bzw. den gesamten nicht separierten Klärschlamm der Stadt zu überlassen.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang an die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage kann in Einzelfällen auf schriftlichen begründeten Antrag des Grundstückseigentümers gewährt werden, wenn dem Verpflichteten der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, an der dauerhaften Entsorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zumutbar ist.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang erfolgt durch Bescheid der Stadt und kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs, unter Bedingungen und Auflagen oder auf bestimmte Zeit erteilt werden. Die Befreiung vom Benutzungszwang kann auch als Teilbefreiung ausgesprochen werden.

§ 6

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das gemäß dieser Satzung dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Die den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere den anerkannten Regeln der Technik, entspricht. Sie ist entsprechend herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu verändern.

Ihr Zustand muss ein sicheres und gefahrloses Entsorgen gewährleisten.

(2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die von der Stadt eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge entsorgt werden können. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

(3) Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2, sind die Mängel nach Aufforderung durch die Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(4) Ist die Entsorgung einer abflusslosen Sammelgrube durch die von der Stadt eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit zumutbaren Mitteln nicht möglich, so kann die Stadt statt einer Mängelbeseitigung nach Abs. 3 die Installation einer Ablaufleitung mit Absaugstutzen an der Grundstücksgrenze verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Zufahrt zur Sammelgrube

- nur für Fahrzeuge bis 5 t möglich ist oder
- Zuwegung besteht.

(5) Wird eine abflusslose Sammelgrube nach dem Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt, muss das Fassungsvermögen am voraussichtlichen Bedarf ausgerichtet werden, mindestens jedoch 4 cbm betragen. Dieses erhöht sich bei mehr als zwei Einwohnern um mindestens 2 cbm je weiteren angeschlossenen Einwohner.

(6) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltende Grundstücksentwässerungsanlage in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen zu lassen (Wiederkehrende Überprüfungspflicht). Über die durchgeführte Untersuchung ist dem Eigenbetrieb eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen.

§ 7

Anzeigepflicht

(1) Die Anlage einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Grundstücksentwässerungsanlage ist mit der Stadt schriftlich abzustimmen. Hierfür ist der Stadt vier Wochen vor Beginn der Arbeiten Folgendes mitzuteilen:

- a) Grundstücksangaben (Gemarkung, Grundbuchblatt, Flur, Flurstück/e, Größe des Grundstückes, postalische Anschrift sowie Lageplan des Grundstückes und der Gebäude) nebst Beschreibung und Skizze der geplanten und/oder vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlagen (einschließlich der Lage der Grundstücksentwässerungsanlage, der Zufahrt zur Entsorgung und ggf. des Absaugstutzens sowie des geplanten Fassungsvermögens der geplanten abflusslosen Sammelgrube bzw. des voraussichtlichen Klärschlammanfalls der geplanten Kleinkläranlage),
- b) die Angaben zu den Eigentums- und Nutzungsverhältnissen des Grundstückes,
- c) Angaben zur vorhandenen Wasserversorgung, soweit diese nicht ausschließlich aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage erfolgt,
- d) die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Abwässer eingeleitet werden sollen, nach Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer.

(2) Die Stadt kann Ergänzungen sowie Sonderzeichnungen fordern, wenn dies für den Betrieb, die Herstellung und die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses oder der öffentlichen Einrichtung erforderlich ist. Sämtliche Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer zu unterschreiben und bei der Stadt einzureichen.

(3) Sofern nicht schon geschehen, sind bei der Bekanntmachung dieser Satzung bereits vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt binnen drei Monaten anzuzeigen. Diese kann bei berechtigtem Interesse die Vorlage der in Abs. 1 genannten Unterlagen verlangen.

§ 8

Durchführung der Entsorgung

(1) Die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben und der Kleinkläranlagen erfolgt durch die Stadt oder durch von ihr beauftragte Abfuhrunternehmen. Den Vertretern der Stadt oder ihren Beauftragten ist hierzu ungehindert Zutritt zu der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren.

(2) Die abflusslosen Sammelgruben werden maximal in einem Abstand von acht Wochen entleert. Der Grundstückseigentümer kann unter Angabe von Gründen eine spätere Entleerung beantragen. Die Entleerung muss mindestens einmal im Jahr erfolgen. Bei Kleinkläranlagen erfolgt die Entsorgung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, soweit nicht der Grundstückseigentümer nachweist, dass nach den einschlägigen technischen Normen (z.B. DIN 4261) eine weniger häufige Entsorgung technisch und rechtlich zulässig und ausreichend ist sowie nicht durch die zuständige Genehmigungsbehörde ein längerer Zeitraum festgelegt wird. Erfolgt in einem Kalenderjahr keine Entsorgung der Kleinkläranlage, so ist der in diesem Jahr erstellte Wartungsbericht mit der festgestellten Höhe des Schlammspiegels bei der Stadt vorzulegen. Weitergehende rechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

(3) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Entleerung beabsichtigt ist. Ein Anspruch auf einen bestimmten Termin besteht insoweit nicht. Die in Aussicht genommenen Termine werden mindestens fünf Kalendertage vorher mitgeteilt; sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplans.

(4) Der Grundstückseigentümer hat die Notwendigkeit der Entleerung einer Kleinkläranlage unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 oder einer abflusslosen Sammelgrube so rechtzeitig der Stadt oder beim von der Stadt beauftragten Abfuhrunternehmen mitzuteilen, dass die Kleinkläranlage bzw. die abflusslose Sammelgrube bis zum Entsorgungstermin noch weiter genutzt werden kann. Er kann einen zusätzlichen Entleerungstermin beantragen, wobei der Antrag mindestens 5 Werktage vor der beantragten Entleerung liegen muss. Die Stadt entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse.

(5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu ihr zu gewährleisten. Kann der Anlageninhalt zu diesem Termin aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, nicht übernommen werden, ist der Stadt Aufwendungsersatz zu leisten.

(6) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 9

Einleitungsbedingungen

(1) Der Grundstücksentwässerungsanlage darf kein Schmutzwasser zugeführt werden, das Stoffe enthält, die

- die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährden können,
- die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes erschweren,
- den Betrieb der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage so erheblich stören können, dass dadurch die Anforderungen aus der wasserrechtlichen Genehmigung zur Einleitung für die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen nicht eingehalten werden können oder die Einrichtungen des Kläranlagenbetreibers in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden.

(2) Abfälle und Stoffe, die giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden, oder Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage angreifen oder die biologischen Funktionen schädigen, dürfen nicht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebracht werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoff, Textilien u. ä.,
- Kunstharz, flüssige Abfälle, die erhärten, Zement, Mörtel, Kalkhydrat;
- Sturz- oder Stichblut, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trut, Trester, Krautwasser;
- Kraftstoffe, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette;
- Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze;

- Carbide, welche Acetylen bilden;
- der Inhalt von Chemietoiletten.

Das Einleiten von Kondensaten ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der Anschlussnehmer nachweist, dass das einzuleitende Kondensat frei von gefährlichen Stoffen ist und die in Anlage 1 festgelegten Grenzwerte unterschreitet.

(3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet. Ebenso darf kein Grund-, Niederschlags-, Drain- und Quellwasser eingeleitet werden. Soweit Hausdrainagen vor In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässigerweise an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann.

(4) Schmutzwasser darf - abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts - in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage nur eingebracht werden, wenn die in der Anlage 1 genannten Grenzwerte nicht überschritten werden. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(5) Eine Verdünnung oder Vermischung des Schmutzwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

(6) Für die Einhaltung der Grenzwerte ist die nicht absetzbare homogenisierte Probe maßgebend, unabhängig davon, ob eine Stichprobe, eine qualifizierte Stichprobe (fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden) oder eine Mischprobe entnommen wird. Die Probenahme hat nach DIN 38402-A 11 in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen. Die Abwasseruntersuchungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

(7) Ein Grenzwert nach der Anlage 1 gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der Überwachung durch die Stadt Baruth durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

(8) Niedrigere als die aufgeführten Grenzwerte können im Einzelfall schriftlich von der Stadt festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Grenzwerte kann schriftlich von der Stadt angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder der in der Einrichtung beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Einrichtung oder einer Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten.

(9) Die Stadt kann im Einzelfall durch Bescheid die Einleitmenge, die Konzentrationen und die Frachten einzelner Inhaltsstoffe festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Schmutzwassers erfolgt. Die Stadt kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers auch verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgte. Satz 2 und 3 gelten auch für die Rückhaltung von Löschwasser im Brandfall.

(10) Gelangen Stoffe, die nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entsprechen, in die öffentliche Einrichtung oder ist dieses zu befürchten, hat der Grundstückseigentümer der Stadt unverzüglich zu unterrichten. Die Stadt ist bei begründetem Verdacht berechtigt, die notwendigen Abwasseruntersuchungen vom Grundstückseigentümer zu verlangen und dabei Art, Umfang und Ort der Prüfung zu bestimmen. Die Stadt bestimmt auch, wer die Prüfung durchführt.

§ 10 Abscheideanlagen

(1) Schmutzwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Schmutzwasser ist vor den öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln.

Für fetthaltiges häusliches Schmutzwasser gilt das jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Schmutzwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(2) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Einrichtung erforderlich ist.

(3) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Einrichtung nicht zugeführt werden.

§ 11 Auskunftspflicht

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

§ 12 Haftung

(1) Kann die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüsse oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anforderungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet die Stadt unbeschadet von Abs. 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden baldmöglichst nachgeholt.

(2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der öffentlichen Einrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer hat für die ordnungsgemäße Nutzung der Grundstücksentwässerungsanlage zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Berechtigte und Verpflichtete

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.

§ 14 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Jeder Eigentumswechsel und jeder Wechsel des Erbbauberechtigten bzw. des dinglich zur Nutzung Berechtigten ist der Stadt sowohl vom ehemaligen Eigentümer bzw. Berechtigten als auch vom neuen Eigentümer bzw. Berechtigten innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten der Stadt ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Grundstückseigentümer haben das Betreten zu dulden.

§ 15 Weitere Satzungen

(1) Die Erhebung von Gebühren erfolgt aufgrund gesonderter Satzung.

(2) Die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 16**Zwangsmittel**

Für den Fall, dass ein Verwaltungsakt auf Grundlage dieser Satzung nicht befolgt oder dagegen verstoßen wird, können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg Zwangsmittel angewendet werden.

§ 17**DIN-Normen**

Die in Bezug genommenen DIN- und DIN EN-Normen können bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden. Sie sind ferner beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 18**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 4 Abs. 2 nicht alles Schmutzwasser der abflusslosen Sammelgrube bzw. der Kleinkläranlage zuführt oder nicht das gesamte gesammelte Schmutzwasser bzw. den gesamten nicht separierten Klärschlamm ausschließlich dem Stadt oder dem zu diesem Zeitpunkt autorisierten Abfuhrunternehmen überlässt,
- b) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 6 Abs. 1 und 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält,
- c) Mängel entgegen § 6 Abs. 3 nach Aufforderung nicht beseitigt,
- d) entgegen § 8 Abs. 3 und 4 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
- e) entgegen § 8 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
- f) Schmutzwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 9 entspricht,
- i) entgegen § 14 Satz 1 den Eigentumswechsel oder den Wechsel des Erbbauberechtigten bzw. des dinglich zur Nutzung Berechtigten nicht innerhalb eines Monats schriftlich dem Stadt anzeigt,
- j) entgegen § 14 Satz 3 bzw. § 8 Abs. 1 Satz 2 den Zutritt nicht gewährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark.

§ 19**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Baruth/Mark, den 11.12.2014

gez. Ilk

Bürgermeister

Sieael

Anlage 1 zur dezentralen Entwässerungssatzung der Stadt Baruth/Mark vom 10.12.2014

Grenzwerte für Schmutzwassereinleitungen in die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gemäß § 9 Abs. 4

	Parameter	Grenzwert	DIN-Verfahren	Probenvorbereitungen
--	-----------	-----------	---------------	----------------------

1. allgemeine Parameter

a)	Temperatur	max. 35 °C	DIN 38404-C 4 (Dezember 1976)	nicht abgesetzt homogenisiert
b)	pH-Wert	6,5 - 10,0	DIN 38404-C 5 (Januar 1984)	nicht abgesetzt homogenisiert
c)	absetzbare Stoffe soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist	10 mg/l nach 0,5 Std.	DIN 38409-H9-2 (Juli 1980)	

2. schwerflüchtige, lipophile Stoffe

a)	direkt abscheidbar	100 mg/l	DIN 38409-H 19 (Februar 1986)	nicht abgesetzt homogenisiert
b)	soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über NG 10 führen: gesamt	250 mg/l	DIN 38409-H 17 (Mai 1981)	nicht abgesetzt homogenisiert

3. Kohlenwasserstoffe

a)	direkt abscheidbar (DIN 1999 Teil 1-6 beachten)	50 mg/l	DIN 38409-H 19 (Februar 1986)	nicht abgesetzt homogenisiert
b)	gesamt	100 mg/l	EN ISO 9377-2 (Juli 2001) (DEV V H53 42. Lieferung 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
c)	soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe notwendig ist: gesamt	20 mg/l	EN ISO 9377-2 (Juli 2001) (DEV V H53 42. Lieferung 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert

4. halogenierte organische Verbindungen

a)	adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1,0 mg/l	EN 1485-H 14 (November 1996)	nicht abgesetzt
b)	leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan	0,5 mg/l	EN ISO 10301-F 4 (August 1997)	nicht abgesetzt

Parameter	Grenzwert	DIN-Verfahren	Probenvorbehandlungen
-----------	-----------	---------------	-----------------------

5. organische halogenfreie Lösungsmittel

mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar	entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l	DIN 38412-L 25 (Januar 1984)	
---	--	------------------------------	--

6. anorganische Stoff (gelöst und ungelöst)

a)	Antimon (Sb)	0,5 mg/l	EN ISO 11885-E 22 (April 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
b)	Arsen	0,5 mg/l	EN ISO 11969-D 18 (November 1996)	nicht abgesetzt homogenisiert
c)	Barium (Ba)	5,0 mg/l	EN ISO 11885-E 22 (April 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
d)	Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 6-3 (Juli 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
e)	Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	EN ISO 5961-E 19 (Mai 1995)	nicht abgesetzt homogenisiert
f)	Chrom (Cr)	1,0 mg/l	EN ISO 11885-E 22 (April 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
g)	Chrom IV (Cr IV)	0,2 mg/l	DIN 38405-D 24 (Mai 1987)	nicht abgesetzt homogenisiert
h)	Cobalt (Co)	2,0 mg/l	EN ISO 11885-E 22 (April 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
i)	Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	EN ISO 11885-E 22 (April 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
j)	Nickel (Ni)	1,0 mg/l	EN ISO 11885-E 22 (April 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
k)	Selen (Se)	2,0 mg/l	DIN 38405-D 23 (Oktober 1994)	nicht abgesetzt homogenisiert
l)	Silber (Ag)	1,0 mg/l	EN ISO 11885-E 22 (April 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
m)	Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	EN ISO 1483-E 12-4 (August 1997)	nicht abgesetzt homogenisiert
n)	Zinn (Sn)	5,0 mg/l	EN ISO 11885-E 22 (April 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
o)	Zink (Zn)	5,0 mg/l	EN ISO 11885-E 22 (April 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert
p)	Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (siehe Punkt 3)		

	Parameter	Grenzwert	DIN-Verfahren	Probenvorbehandlungen
--	-----------	-----------	---------------	-----------------------

7. anorganische Stoffe (gelöst)

a)	Stickstoff (N) aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	200 mg/l	EN ISO 11732 E 23 (September 1997)	nicht abgesetzt homogenisiert
b)	Stickstoff (N) aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ -N)	10 mg/l	EN ISO 26777 D 10 (April 1993)	nicht abgesetzt homogenisiert
c)	Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l	DIN 38405-D 13-1 (Februar 1981)	nicht abgesetzt homogenisiert
d)	Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	1,0 mg/l	DIN 38405-D 13-1 (Februar 1981)	nicht abgesetzt homogenisiert
e)	Sulfat (SO ₄)	600 mg/l	EN ISO 10304-2 (Oktober 1996)	nicht abgesetzt
f)	Sulfid (S ²⁻)	2,0 mg/l	DIN 38405-D 26 (April 1989)	nicht abgesetzt
g)	Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D 4-1 (Juli 1985)	nicht abgesetzt homogenisiert
h)	Phosphor gesamt (P)	20 mg/l	EN ISO 11885-E 22 (April 1998)	nicht abgesetzt homogenisiert

8. weitere organische Stoffe

a)	wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l	DIN 38409-H 16-2 (Juni 1984)	nicht abgesetzt homogenisiert
b)	Farbstoffe	nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt scheint		

9. spontane Sauerstoffzehrung

	gemäß DEV	100 mg/l	DIN 38408-G 24 (August 1987)	nicht abgesetzt homogenisiert
--	-----------	----------	------------------------------	----------------------------------

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Baruth/Mark (Dezentrale Entwässerungssatzung) vom 11.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Möglichkeit bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt zu verschaffen.

Baruth/Mark, den 11.12.2014

gez. Ilk
Bürgermeister

Siegel

**Teilkorrektur
der Amtlichen Bekanntmachung
der öffentlichen Auslegung des Entwurfs
des Bebauungsplans „Bernhardsmüh V-A“ nach § 3
Abs. 2 BauGB - Änderung des Auslegungsortes
und der Einsichtnahmezeiten**

Die Amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Bernhardsmüh V-A“ nach § 3 Abs. 2 BauGB, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Baruth/Mark Nr. 15 des 8. Jahrgangs vom 10.12.2014, Seite 7 wird hinsichtlich des Auslegungsortes und der Einsichtnahmezeiten wie folgt korrigiert:

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom

05.01.2015 bis zum 06.02.2015

im **Bürgerbüro** der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montag: 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Dienstag: 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Mittwoch: 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag: 7.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Freitag: 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Baruth/Mark, den 10.12.2014

gez. *Ilk*
Bürgermeister

Siegel



Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte durch den Verlag der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.

- Herausgeber: Stadt Baruth/Mark
Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Verantwortlich für sonstige amtlichen Bekanntmachungen: Die Stelle, welche die Bekanntmachung veranlasst.
- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 0 35 35 48 9-0

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis in Papierform von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

